

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

A. Zielsetzung

I. Rentenanpassung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

II. Auslandsrentenrecht

Neuregelung des Auslandsrentenrechts aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

III. Krankenversicherung der Rentner

1. Ersetzung der bisherigen Pauschalzahlung der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Krankenkassen und Ersatzkassen für die Krankenversicherung der Rentner durch einen Krankenversicherungsbeitrag des einzelnen Rentners aus seiner Rente.
2. Heranziehung von der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zur Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

B. Lösung

I. Rentenanpassung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Januar 1982 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter in dem nach der Rentenformel maßgeblichen Dreijahreszeitraum um 5,8 v. H.

II. Auslandsrentenrecht

1. Rentenzahlung an Ausländer im Ausland für Beitragszeiten im Bundesgebiet.
2. Einschränkung der Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und der Leistung von Kinderzuschüssen und Zuschüssen zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung an Berechtigte im Ausland.
3. Übergangsregelung zum früheren Recht von Ausländern im Ausland auf freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

III. Krankenversicherung der Rentner

1. Einführung eines Beitrages von 11,8 v. H. des Rentenbetrages; Belastungsneutralität für den Rentner durch einen gleichhohen Zuschuß zur Rente (statt der im 21. Renten Anpassungsgesetz vorgesehenen besonderen Rentenerhöhung, entsprechende Modifizierung der Rentenniveausicherungsklausel).
2. Halber Beitragssatz für der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Beiträge unter 10 DM monatlich (für Versorgungsbezüge unter 170 DM) werden nicht erhoben.
3. Beitragszahlung durch die Versicherten; im übrigen Beitragsabzug und -abführung durch Zahlstellen mit mehr als 30 beitragspflichtigen Zahlungsempfängern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten*I. Rentenanpassung*

1. Durch die Rentenanpassung zum 1. Januar 1982 ergeben sich im Jahre 1982 in der Rentenversicherung

Mehraufwendungen von 7,97 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die	
Rentenversicherung der Arbeiter	4,5 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	3,0 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,47 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahre 1982 auf 150 Millionen DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	130 Millionen DM,
Landabgaberenten	20 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	34 Millionen DM,
des Bundes	96 Millionen DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von 20 Millionen DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

II. Auslandsrentenrecht

Ab 1982 jährliche Mehraufwendungen
in der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten von 260 Millionen DM,
in der knappschaftlichen Renten-
versicherung von 3 Millionen DM
(Stand 1981).

Hinzu kommen Mehraufwendungen aufgrund einmaliger
Nachzahlungen in den Jahren 1982 und 1983

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von je	350 Millionen DM,
in der knappschaftlichen Renten- versicherung von je	4 Millionen DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

III. Krankenversicherung der Rentner

1. Rentenversicherung

Die Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner ist in der Rentenversicherung kostenneutral.

2. Krankenversicherung

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Ersetzung der bisherigen Pauschalzahlung der Rentenversicherung an die Krankenversicherung durch einen Krankenversicherungsbeitrag des einzelnen Rentners das Einnahmenvolumen der Krankenversicherung nicht ändert.

Die Beiträge aus den der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) werden schätzungsweise zu Mehreinnahmen der Krankenversicherung in Höhe von

800 Millionen bis 1 Mrd. DM pro Jahr

führen.

IV.

Die übrigen Regelungen dieses Gesetzentwurfs sind entweder kostenneutral oder haben finanzielle Mehraufwendungen oder Minderausgaben in geringfügiger und nicht quantifizierbarer Größenordnung zur Folge.

V.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Renten- und Krankenversicherung sowie des Bundes ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte. Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) – 814 07 – Re 105/81

Bonn, den 20. Mai 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentanpassungsgesetz 1982

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1981 auf das Jahr 1982 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Januar 1982 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder auf Grund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Januar des Anpassungsjahrs ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Vomhundertsatz erhöht wird, um den die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Anpassungsjahr die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres in vom

Hundert übersteigt. Dabei ist für Renten, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 eingetretenen Versicherungsfall beruhen, als allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahrs in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Betrag in Höhe von 23 146 Deutsche Mark und in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 23 393 Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 173 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Dem § 180 wird angefügt:

„(5) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil

1. des Zahlbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
2. des Zahlbetrages der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit sie zusammen mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigen,
3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezügen den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.

(6) Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge erhalten und nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, gilt als Grundlohn auch der auf den Kalendertag entfallende Teil

1. des Zahlbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.
2. des Zahlbetrages der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit sie zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigen,
3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit den Beiträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a sowie den Versorgungsbezügen den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.

(7) Für freiwillig Versicherte, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der Renten, auf die Artikel 2 § 51 a Abs. 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 49 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung findet, sowie die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung. Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

oder Grundsätzen mit Ausnahme lediglich übergangsweise gewährter Bezüge sowie mit Ausnahme unfallbedingter Erhöhungen oder Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,

2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen,
4. laufende Geldleistungen und Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe, wenn sie neben Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen gewährt werden,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschäftlichen Zusatzversicherung.

Dies gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, so gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge. Absatz 5 Nr. 3 und Absatz 6 Nr. 3 gelten von dem Monat an, für den die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Versorgungsbezüge erstmalig laufend gezahlt werden.“

3. § 182 wird die folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Krankengeld beträgt 80 vom Hundert des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regellohn). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Worte „und die Beträge nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und 2 und Abs. 6 Nr. 1 und 2“ eingefügt; folgender Satz wird angefügt:

„Für Versicherte, die Arbeitnehmer und Selbständige sind, ist der Regellohn aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 5 und aus dem Arbeitseinkommen nach Satz 1 zu berechnen.“

4. § 189 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält.“

5. § 200 c Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn und soweit die Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält, ruht der Anspruch auf Mutterchaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a.“

6. § 201 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1. Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als Grundlohn nach Absatz 1 gilt höchstens der in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannte Betrag; für Versicherte, deren Grundlohn nach § 180 Abs. 5, 6 oder 7 zu bemessen ist, beträgt er mindestens ein Dreißigstel der monatlichen Bezugsgröße. Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3) sind bei der Feststellung des Grundlohns nach § 180 Abs. 5 bis 7 nur zu berücksichtigen, wenn davon nach § 381 Abs. 2 Satz 3 Beiträge zu entrichten sind. Hat der Versicherte eine Rente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten beantragt, gilt bis zum Ende des Monats, in dem der die Rente gewährende Bescheid zugestellt worden ist, der Betrag als Grundlohn, der für die Bemessung der Beiträge maßgeblich ist.“

7. § 209 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge trägt der Versicherte.“

c) In Absatz 4 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „Satz 3“ eingefügt.

8. In § 315 b wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die in § 381 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherten.“

9. § 317 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „in § 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „oder in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der zuständige Rentenversicherungsträger hat der zuständigen Krankenkasse

1. den Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,

2. bei Ablehnung des Rentenantrages den Monat, in dem über den Rentenantrag verbindlich entschieden worden ist,

3. das Ende, den Entzug, den Wegfall und das Ruhen der ganzen Rente

unverzüglich mitzuteilen.“

c) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die Krankenkasse hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß der Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach anderen Vorschriften als § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht aus einem anderen Grund endet, als den in Absatz 6 Nr. 3 genannten.

(8) Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder in § 180 Abs. 5 Nr. 2 oder Abs. 6 Nr. 2 genannte Versorgungsbezüge erhalten, haben der zuständigen Krankenkasse die Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie ihr Arbeitseinkommen zu melden.“

10. § 380 erhält folgende Fassung:

„§ 380

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Versicherten, den Arbeitgebern, den Rehabilitationsträgern und dem Bund nach den folgenden Vorschriften aufzubringen.“

11. § 381 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Beiträge“ durch die Worte „Die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Deckung der Leistungsaufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten werden Beiträge von den Pflichtversicherten erhoben, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Die nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge trägt der Versicherte. Werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge nachgezahlt, sind Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1983 zu entrichten, in dem Mitgliedschaft oder für den Rentner oder den Bezieher der Versorgungsbezüge Anspruch auf Familienhilfe bestand; sie gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente oder Versorgungsbezüge nachgezahlt werden. Nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessende Beiträge sind nur zu entrichten, wenn sie

- monatlich mindestens zehn Deutsche Mark betragen. § 180 Abs. 8 Satz 4 ist jeweils für höchstens 120 Monate anzuwenden.“
- c) In Absatz 3 a werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nicht nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge“ ersetzt.
12. In § 383 Satz 2 werden die Worte „Arbeitsentgelt erhält“ durch die Worte „der Beitragsberechnung zugrunde zu legendes Arbeitsentgelt erhält oder Arbeitseinkommen erzielt“ ersetzt.
13. § 385 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 sind die Worte „der Beitragssatz“ durch die Worte „der nach Satz 1 festgesetzte allgemeine Beitragssatz“ zu ersetzen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Beitragssatz für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge der Versicherungspflichtigen beträgt 11,8 vom Hundert.“
- c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2 a) Für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge für Versicherungspflichtige gilt als Beitragssatz die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der zuständigen Krankenkasse; bei Krankenkassen, die einem Landesverband angehören, gilt als Beitragssatz die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen im Landesverband. Der zum 1. Januar festgestellte Beitragssatz gilt jeweils für 12 Monate vom 1. Februar an. Den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen in einem Landesverband stellt die für den Landesverband zuständige Aufsichtsbehörde fest. Die Beiträge sind nach Monaten zu berechnen.
- (2 b) Die Beiträge nach § 381 Abs. 3 Satz 2 sind entsprechend § 180 Abs. 4 zu bemessen.“
14. In § 393 Abs. 1 werden die Worte „für die Versicherungspflichtigen“ durch die Worte „nach § 381 Abs. 1“ ersetzt.
15. § 393 a erhält folgende Fassung:
- „§ 393 a
- (1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 381 Abs. 2 einzubehalten und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen und Ersatzkassen zu zahlen, die nach § 393 b Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind.
- (2) Die zuständige Krankenkasse teilt dem Versicherten und der nach Satz 2 zuständigen Zahlstelle die Höhe der nach Versorgungsbezügen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2) zu zahlenden Beiträge mit. Zahlstellen, die regelmäßig an mehr als 30 beitragspflichtige Versicherte Versorgungsbezüge auszahlen, haben für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, die Beiträge von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen und Ersatzkassen zu entrichten, die nach § 393 b Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind. Die zuständigen Krankenkassen können mit den übrigen Zahlstellen vereinbaren, daß diese die Beiträge entsprechend Satz 2 einbehalten und entrichten. Sind in einem Monat keine Beiträge von den Versorgungsbezügen einbehalten worden, so dürfen sie nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen einbehalten werden. Ist die Einbehaltung weiterer Beiträge ohne Verschulden der Zahlstelle der Versorgungsbezüge unterblieben, so obliegt der Beitragseinzug der zuständigen Krankenkasse. Beiträge, die nicht einzubehalten sind, haben die Versicherten bei der zuständigen Krankenkasse einzuzahlen. Die Einziehung der Beiträge aus nachgezahlten Versorgungsbezügen und die Erstattung von Beiträgen obliegt der zuständigen Krankenkasse. Bezieht der Versicherte Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen und übersteigen die Versorgungsbezüge insgesamt den nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 zu berücksichtigenden Betrag, so verteilt die zuständige Kasse auf Antrag des Versicherten oder einer der Zahlstellen die Beiträge. Die Zahlstellen der Versorgungsbezüge haben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen.
- (3) Die nach Absatz 2 zu entrichtenden Beiträge werden fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zieht die von den Zahlstellen der Versorgungsbezüge zu entrichtenden Beiträge als eigene Forderung ein und führt die erforderliche Vollstreckung durch. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge und über die Heranziehung von Versorgungsbezügen kann nur die zuständige Krankenkasse klagen oder verklagt werden.
- (4) Die Entrichtung der Beiträge nach Absatz 2 wird durch die zuständige Krankenkasse überwacht. Sind für die Überwachung der Entrichtung der Beiträge durch eine Zahlstelle der Versorgungsbezüge mehrere Krankenkassen zuständig, so haben sie zu vereinbaren, daß eine dieser Kassen die Überwachung für die beteiligten Krankenkassen übernimmt. § 318 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die nach § 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3 zu bemessenden Beiträge hat der Versicherte einzuzahlen.“
16. In § 475 d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 180 Abs. 5 bis 8 gilt.“

17. § 479 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundlohn“ die Worte „nach § 180 Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie für freiwillig Beitretende“ gestrichen; folgender Satz 2 wird angefügt:
„Für freiwillig Versicherte gilt § 180 Abs. 4.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 180 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 bis 8 gilt.“

18. § 488 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mittel für die See-Krankenkasse sind von den Versicherten und den Reedern aufzubringen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Beiträge“ durch die Worte „Die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 381 Abs. 2 und 3, § 385 Abs. 2 bis 2 b und §§ 393 a bis 393 c gelten.“
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

19. In § 514 Abs. 2 werden die Bezeichnung „317 Abs. 4 bis 6“ durch die Bezeichnung „317 Abs. 4 bis 8“ und die Bezeichnung „385 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „385 Abs. 2 bis 2 b“ ersetzt.

20. In § 515 a Abs. 1 werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nicht nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge“ ersetzt.

21. In § 530 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. der Meldepflicht nach § 317 Abs. 7 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.“

22. § 534 erhält folgende Fassung:

„§ 534

(1) Wer nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Der Antrag ist bis zum 31. März 1983 bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 gilt nicht.

(2) Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 sind nicht von Renten und Versorgungsbezügen zu entrichten, die für eine Zeit vor dem 1. Januar 1983 nachgezahlt werden. Für die in Satz 1 genannten Renten, die bis zum 31. Dezember 1984 nachgezahlt werden, leistet der Träger der Rentenversicherung 11,2 v. H. der Nachzahlungen an die Krankenkassen und Ersatzkassen, die nach § 393 b Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind.“

23. Dem § 583 wird angefügt:

„(10) Verletzte, die eine Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Verletzten nicht vor dem Arbeitsunfall begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor dem Arbeitsunfall in den Haushalt des Verletzten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf eine Kinderzulage. Die Höhe der Kinderzulage bemißt sich nach der Höhe der Kinderzulage, die in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diese Kinderzulage ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Verletzten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann sie von Amts wegen geleistet werden.“

24. § 1255 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für 1981 22 787 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

25. In § 1272 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zuschusses für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1304 e)“ eingefügt.

26. § 1282 Abs. 2 wird gestrichen.

27. § 1285 Satz 2 wird gestrichen.

28. § 1304 d wird gestrichen.

29. § 1304 e erhält folgende Fassung:

„§ 1304 e

(1) Der Rentenbezieher, der

1. nach dem Zweiten Buch, nach dem Reichsknappschaftsgesetz, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter pflichtversichert ist oder
2. freiwillig nach den in Nummer 1 genannten Gesetzen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß beträgt 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung und wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern im Verhältnis der Höhen der Renten anteilig getragen. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten können für die von ihnen zu leistenden Zuschüsse eine von Satz 3 abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens vom Tag der Renten Antragstellung und nur auf Antrag geleistet.“

30. Die Überschrift vor § 1315 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“

31. Die §§ 1315 bis 1323 a werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 1315

Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter wie ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 1316

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen

der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als die §§ 1317 bis 1323 dies bestimmen.

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 1318 bis 1320 die Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 1317 bis 1323 die Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 1317

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter.

§ 1318

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten.

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies, wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 1319

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in demselben Umfang wie für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für

die nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterbliebener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in demselben Umfang wie der verstorbene Versicherte angerechnet.

§ 1320

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 1318 und 1319 zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 1251 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Buchstaben a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs erhöht, wird in vollem Umfang geleistet.

§ 1321

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Berechtigte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist.

(3) Ein Berechtigter erhält nicht einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente oder einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung.

§ 1322

Ein Berechtigter erhält

1. Beratung und Auskunft, auch wenn nach § 1317 sonstige Leistungen nicht erbracht werden;
2. die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung;
3. die Abfindung des § 1291 für die Rente, die ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
4. die Beitragserstattung des § 1303, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann.

§ 1323

Ein berechtigter Ausländer erhält 70 vom Hundert des Rentenbetrags, der sich nach Anwendung der §§ 1318 bis 1321 ergibt.“

32. § 1385 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragsbemessungsgrenze, die für das Jahr 1981 52 800 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für 1981 22 787 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

2. In § 49 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zuschusses für die Krankenversicherung der Rentner (§ 83 e)“ eingefügt.
3. § 59 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 62 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 83 d wird gestrichen.

6. § 83 e erhält folgende Fassung:

„§ 83 e

(1) Der Rentenbezieher, der

1. nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung, nach dem ReichsKnapp-schaftsgesetz, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter pflichtversichert ist oder
2. freiwillig nach den in Nummer 1 genannten Gesetzen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß beträgt 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung und wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern im Verhältnis der Höhen der Renten anteilig getragen. Die Träger der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter können für die von ihnen zu leistenden Zuschüsse eine von Satz 3 abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens vom Tag der Renten Antragstellung und nur auf Antrag geleistet.“

7. Die Überschrift vor § 94 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“

8. Die §§ 94 bis 102 a werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 94

Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten wie ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 95

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen

der Rentenversicherung der Angestellten insoweit, als die §§ 96 bis 102 dies bestimmen.

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 97 bis 99 die Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 96 bis 102 die Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 96

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten.

§ 97

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten.

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies, wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 98

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrengengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in demselben Umfang wie für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach

dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterbliebener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in demselben Umfang wie der verstorbene Versicherte angerechnet.

§ 99

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 97 und 98 zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 28 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Buchstaben a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs erhöht, wird in vollem Umfang geleistet.

§ 100

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Berechtigte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist.

(3) Ein Berechtigter erhält nicht einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente oder einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung.

§ 101

Ein Berechtigter erhält

1. Beratung und Auskunft, auch wenn nach § 96 sonstige Leistungen nicht erbracht werden;

2. die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung;
3. die Abfindung des § 68 für die Rente, die ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
4. die Beitragserstattung des § 82, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann.

§ 102

Ein berechtigter Ausländer erhält 70 vom Hundert des Rentenbetrags, der sich nach Anwendung der §§ 97 bis 100 ergibt.“

9. § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragsbemessungsgrenze, die für das Jahr 1981 52 800 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „§ 180 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt für diese Versicherten entsprechend.“ angefügt.
2. § 34 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„Leistungen für die Krankenversicherung der Rentner.“
3. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für 1981 23 030 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“
4. In § 71 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Knappschaftsruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zuschusses für die Krankenversicherung der Rentner (§ 96 c)“ eingefügt.
5. § 79 Abs. 2 wird gestrichen.

6. Nach § 96 b wird folgender Titel eingefügt:
 „7. Beitragszuschüsse für die Krankenversicherung der Rentner

§ 96 c

(1) Der Rentenbezieher, der

1. nach dem Vierten Abschnitt, nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter pflichtversichert ist oder
2. freiwillig nach § 19 Abs. 3 oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß beträgt 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung und wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern im Verhältnis der Höhen der Renten anteilig getragen.

(3) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens mit dem Tag der Renten Antragstellung und nur auf Antrag geleistet.“

7. Die Überschrift vor § 105 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“

8. Die §§ 105 bis 108 f. werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 105

Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung wie ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 106

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als die §§ 107 bis 108 e dies bestimmen.

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 108 bis 108 b die Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 107 bis 108 e die Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 107

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

§ 108

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten.

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies, wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 108 a

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrengengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in demselben Umfang wie für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdrengengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berech-

tigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterbliebener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in demselben Umfang wie der verstorbene Versicherte angerechnet.

§ 108 b

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 108 und 108 a zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 50 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Buchstaben a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs erhöht, wird in vollem Umfang geleistet. Ein Berechtigter erhält den Leistungszuschlag nach § 59 in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 108 und 108 a zu berücksichtigenden Beitragszeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zu all diesen Zeiten stehen.

§ 108 c

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine Bergmannsrente nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder eine Bergmannsrente erhält der Berechtigte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist.

(3) Ein Berechtigter erhält nicht einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente oder einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung.

§ 108 d

Ein Berechtigter erhält

1. Beratung und Auskunft, auch wenn nach § 107 sonstige Leistungen nicht erbracht werden;
2. die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung;
3. die Abfindung des § 83 für die Rente, die ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
4. die Beitragserstattung des § 95, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann.

§ 108 e

Ein Berechtigter Ausländer erhält 70 vom Hundert des Rentenbetrags, der sich nach Anwendung der §§ 108 bis 108 c ergibt.“

9. In § 114 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge“ ersetzt.
10. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Zu den Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 Versicherten und der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung genannten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung Versicherten erhebt die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner von den versicherungspflichtigen Mitgliedern Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung. Die danach nicht gedeckten Kosten werden vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.“

11. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die nach § 20 Satz 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung und die nach § 180 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung zu bemessenden Beiträge gilt § 385 Abs. 2 und 2 a der Reichsversicherungsordnung.“

12. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 120 einzubehalten und an

die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner zu entrichten.

(2) Die auf Versorgungsbezüge (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) entfallenden Beiträge nach § 120 haben die in § 393 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) entfallenden Beiträge nach § 120 hat der Versicherte einzuzahlen.

(4) § 317 Abs. 5 bis 8 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

13. § 130 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beitragsbemessungsgrenze, die für das Jahr 1981 64 800 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

14. In § 236 a Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Meldepflicht nach“ die Worte „§ 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 317 Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung oder“ eingefügt.

15. § 239 erhält folgende Fassung:

„§ 239

(1) Wer nach § 19 Abs. 1 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Der Antrag ist bis zum 31. März 1983 bei dem Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(2) Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind nicht von Renten und Versorgungsbezügen zu entrichten,

die für eine Zeit vor dem 1. Januar 1983 nachgezahlt werden.“

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„(4) Wer aufgrund des § 1233 der Reichsversicherungsordnung in der am 18. Oktober 1972 geltenden Fassung die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat, kann sich abweichend von § 1233 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung freiwillig versichern, auch wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die in Satz 1 genannten Personen können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung freiwillig Beiträge für Zeiten vom 19. Oktober 1972 an bis zum 31. Dezember 1981, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten, soweit sie wegen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes freiwillig Beiträge bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... nicht entrichten konnten. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1982 bei dem nach § 1233 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung zuständigen Träger der Rentenversicherung zu stellen, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter ist der Antrag bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu stellen. Der zuständige Träger der Rentenversicherung kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren zulassen. Die Beiträge können höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das sie bestimmt werden, nachentrichtet werden und erhalten bei der Bewertung die Werte dieses Jahres. Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1982 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen.“

(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen, denen aufgrund eines in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... gestellten Antrages Beiträge erstattet worden sind, können diese auf Antrag wieder einzahlen. Die Wiedereinzahlung kann nur in voller Höhe der erstatteten Beiträge erfolgen und hat die Wirkung, als sei keine Beitragserstattung durchgeführt worden. Absatz 4 Satz 3 bis 5 und Satz 7 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 1255 a Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Absatz 1 ergeben würden. Eine Neufeststellung für Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

3. Dem § 16 wird angefügt:

„(5) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden.“

4. In § 23 werden nach Absatz 3 folgende Absätze eingefügt:

„(3 a) § 1278 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 80 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 85 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3 b) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung

ganz oder teilweise ruht, wird bei Rentenanpassungen insoweit nicht angepaßt.“

5. § 28 a erhält folgende Fassung:

„§ 28 a

(1) § 1304 e der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß zur Rente und zur umgewandelten Rente mindestens in der bisherigen Höhe weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß zu einer Rente, und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten.

(2) Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist ein Zuschuß gemäß § 1304 e Abs. 3 Satz 1 und 4 der Reichsversicherungsordnung bis zu dem Zeitpunkt zu leisten und abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist. Das gilt auch, wenn nach dem 31. Dezember 1971 eine Rente nach Satz 1 umgewandelt worden ist oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Rente eine Hinterbliebenenrente geleistet wird. Für die Zeit, für die nach Satz 1 oder 2 ein Zuschuß geleistet wird, wird der Träger der Rentenversicherung von der Verpflichtung befreit, einen Zuschuß an den Rentner oder an einen anderen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten. Der Rentenbezieher ist für diese Zeit nicht verpflichtet, Beiträge aus der Rente zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.“

6. § 41 a erhält folgende Fassung:

„§ 41 a

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 1316 bis 1322 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Ge-

bieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfall, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 1323 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.

(5) Die §§ 1321 und 1322 der Reichsversicherungsordnung in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.“

7. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

(1) Die §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Ausland ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens

in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses für eine Krankenversicherung, ist der Beitragszuschuß in der zu diesem Zeitpunkt erbrachten Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe so lange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.

(4) Renten, die aufgrund der §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistet werden und die nach dem bis zum 31. Mai 1979 geltenden Recht nicht geleistet werden konnten, gelten nicht als Renten im Sinne des § 1304 d der Reichsversicherungsordnung.“

Artikel 6

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird angefügt:

„(3) Wer aufgrund des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 18. Oktober 1972 geltenden Fassung die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat, kann sich abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillig versichern, auch wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die in Satz 1 genannten Personen können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillig Beiträge für Zeiten vom 19. Oktober 1972 an bis zum 31. Dezember 1981, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten, soweit sie wegen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes freiwillig Beiträge bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... nicht entrichten konnten. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1982 bei dem nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zuständigen Träger der Rentenversicherung zu stellen. Die Bundesversicherungsanstalt

für Angestellte kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren zulassen. Die Beiträge können höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das sie bestimmt werden, nachentrichtet werden und erhalten bei der Bewertung die Werte dieses Jahres. Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1982 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen, denen aufgrund eines in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... gestellten Antrages Beiträge erstattet worden sind, können diese auf Antrag wieder einzahlen. Die Wiedereinzahlung kann nur in voller Höhe der erstatteten Beiträge erfolgen und hat die Wirkung, als sei keine Beitragserstattung durchgeführt worden. Absatz 3 Satz 3, 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 32 a Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeiten nach Absatz 1 ergeben würden. Eine Neufeststellung für Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

3. Dem § 16 wird angefügt:

„(5) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals

geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden.“

4. In § 22 werden nach Absatz 3 folgende Absätze eingefügt:

„(3 a) § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 80 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 85 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3 b) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes ganz oder teilweise ruht, wird bei Renten Anpassungen insoweit nicht angepaßt.“

5. § 27 a erhält folgende Fassung:

„§ 27 a

(1) § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß zur Rente und zur umgewandelten Rente mindestens in der bisherigen Höhe weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß zu einer Rente, und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten.

(2) Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist ein Zuschuß gemäß § 83 e Abs. 3 Satz 1 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes bis zu dem Zeitpunkt zu leisten und abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist. Das gilt auch, wenn nach dem 31. Dezember 1971 eine Rente nach Satz 1 umgewandelt worden ist oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Rente eine Hinterbliebenenrente geleistet wird. Für die Zeit, für die nach Satz 1 oder 2 ein Zuschuß geleistet wird, wird der Träger der Rentenversicherung von der Verpflichtung befreit, einen Zuschuß an den Rentner oder an einen anderen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten. Der Rentenbezieher ist für diese Zeit nicht verpflichtet, Beiträge aus der Rente zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.“

6. § 40 a erhält folgende Fassung:

„§ 40 a

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 95 bis 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfall, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist anzuwenden.

(5) Die §§ 100 und 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.“

7. Nach § 40 a wird folgender § 40 b eingefügt:

„§ 40 b

(1) Die §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Ausland ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses für eine Krankenversicherung, ist der Beitragszuschuß in der zu diesem Zeitpunkt erbrachten Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe solange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.

(4) Renten, die aufgrund der §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistet werden und die nach dem bis zum 31. Mai 1979 geltenden Recht nicht geleistet werden konnten, gelten nicht als Renten im Sinne des § 83 d des Angestelltenversicherungsgesetzes.“

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Sind Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 54 a Nr. 1 des

Reichsknappschaftsgesetzes zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Absatz 2 ergeben würden. Eine Neufeststellung für Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

2. Dem § 12 wird angefügt:

„(6) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden.“

3. Dem § 17 wird angefügt:

„(4) § 75 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Fälle, in denen sowohl der Versicherungsfall als auch der Unfall vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 95 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 100 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(5) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes ganz oder teilweise ruht, wird bei Renten Anpassungen insoweit nicht angepaßt.“

4. § 20 c erhält folgende Fassung:

„§ 20 c

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945

das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Renten insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 106 bis 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfall, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 108 e des Reichsknappschaftsgesetzes ist anzuwenden.

(5) Die §§ 108 c und 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.“

5. Nach § 20 e wird folgender § 20 f eingefügt:

„§ 20 f

(1) Die §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf An-

trag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Ausland ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe so lange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.“

Artikel 8

Änderung des Sozialversicherungs- Angleichungsgesetzes Saar

Nach § 30 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826—19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536), wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Die Anpassung der Leistungen nach § 27, soweit sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen sind, und der Leistungen nach § 28 richtet sich nach den für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), nach Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und nach Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099), soweit diese Vorschriften gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Renten Anpassungsgesetzes vom 24. Dezember 1959 (BGBl. I S. 765) weiterhin anzuwenden sind.“

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben gesetzlich vorgesehene Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung außer Betracht.“

2. § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf Beiträge zur Krankenversicherung, für die gesetzlich vorgesehene Zuschüsse (§ 14 Abs. 3) gewährt werden, findet Satz 2 Nr. 1 nur dann Anwendung, wenn die Beiträge die Zuschüsse übersteigen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel II § 14 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfolgte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, können die Rente wie die Verfolgten erhalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Aus den nach dem Fremdrengengesetz gleichgestellten Zeiten und aus den aufgrund solcher Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten können die Verfolgten die Renten jedoch nur für die in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrengengesetzes genannten Zeiten und die aufgrund solcher Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten erhalten. Für eine Zurechnungszeit können die Verfolgten die Rente nur in dem Verhältnis erhalten, in dem die zurückgelegten Zeiten, für die die Verfolgten die Rente erhalten, zu allen zurückgelegten Zeiten stehen, für die sie die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten können. Ein Kinderzuschuß kann in demselben Verhältnis gezahlt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der dort genannten Verfolgten.“

2. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vertriebenen Verfolgten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiete einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bis zum 8. Mai 1945 verlassen haben und die als Vertriebene im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 2 auch aus den Beitragszeiten des § 15 des Fremdrentengesetzes gezahlt werden, wenn Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Versicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Januar 1981 an für den verheirateten Berechtigten 450,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 300,30 Deutsche Mark monatlich.“

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die nach Absatz 1 Satz 3 für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Beträge der laufenden Geldleistungen im Bundesanzeiger bekannt.“

2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „1315 bis 1318, 1319 Abs. 1“ durch die Worte „1315 bis 1323“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

In Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905), wird nach § 9 a folgender § 9 b eingefügt:

„§ 9 b

Für die Erbringung der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte ins Ausland gilt Artikel 2 § 41 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 c wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die in § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherten.“

2. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger hat der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse

1. den Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
2. bei Ablehnung des Rentenanspruches den Monat, in dem über den Rentenanspruch verbindlich entschieden worden ist,
3. das Ende, den Entzug, den Wegfall und das Ruhen der ganzen Rente

unverzüglich mitzuteilen. Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die in § 180 Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Leistungen.“

3. § 63 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Aufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten erheben die landwirtschaftlichen Krankenkassen Beiträge nach § 67 a. Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat Anspruch auf die nach § 67 b Abs. 3 an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen entrichteten Beiträge.“

(4) Die durch Beiträge nach Absatz 3 nicht gedeckten Aufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten und für Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 94 Abs. 4 trägt der Bund (Zuschüsse des Bundes).“

4. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „, die in § 67 a genannten Versicherten“ eingefügt.

5. In § 65 Abs. 7 werden die Worte „nach dem Gesamteinkommen“ durch die Worte „nach den Einnahmen zum Lebensunterhalt“ ersetzt.

6. Nach § 67 werden folgende §§ 67 a und 67 b eingefügt:

„§ 67 a

(1) Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, haben 11,8 vom Hundert des Zahlbetrages der

Rente als Beiträge zu entrichten. Es gilt die sich aufgrund § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung ergebende Beitragsbemessungsgrenze. Wird die Rente nachgezahlt, sind die Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1983 zu entrichten, in dem Mitgliedschaft bei einem Träger der Krankenversicherung oder für den Rentner Anspruch auf Familienhilfe bestand; sie gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente nachgezahlt wird.

(2) Versicherungspflichtige haben von den in § 180 Abs. 8 Satz 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versorgungsbezügen Beiträge zu entrichten, soweit sich aus Absatz 4 nichts Abweichendes ergibt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 180 Abs. 8 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung ist jeweils für höchstens 120 Monate anzuwenden.

Als Beitragssatz gilt die Hälfte des nach § 385 Abs. 2 a der Reichsversicherungsordnung festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Ortskrankenkassen des Landesverbandes, in dessen Bereich die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat. Die Beiträge sind nur zu entrichten, wenn sie monatlich mindestens 10 Deutsche Mark betragen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Versicherten haben von Arbeitseinkommen, mit Ausnahme von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Beiträge zu entrichten, soweit sich aus Absatz 4 nichts Abweichendes ergibt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Satz 1 gilt von dem Monat an, für den die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Versorgungsbezüge erstmalig laufend gezahlt werden.

(4) Die nach § 65 Abs. 1 festgesetzten Beiträge der versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer dürfen zusammen mit Beiträgen nach Absatz 2 und 3 den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) nicht übersteigen. Dies gilt für die Beiträge für mitarbeitende versicherungspflichtige Familienangehörige, soweit sie den Betrag des Unternehmerbeitrages übersteigen. Die Beiträge der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten sind höchstens nach dem Betrag der in Absatz 2 Satz 2 genannten Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen.

§ 67 b

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 1 einzubehalten und an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen für die landwirtschaftliche Krankenkasse zu entrichten.

(2) Die auf Versorgungsbezüge entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 2 haben die in § 393 a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

für die landwirtschaftlichen Krankenkassen zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf Arbeitseinkommen entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 3 hat der Versicherte einzuzahlen.“

7. In § 69 sind jeweils nach den Worten „die Beiträge“ die Worte „nach § 64“ einzufügen.
8. In § 73 Abs. 1 Nr. 4 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „er hat dabei die Verrechnung der nach § 67 b an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen entrichteten Beiträge mit den Zuschüssen des Bundes zu regeln,“ angefügt.
9. In § 80 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „oder Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder § 67 a Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.
10. Nach § 94 a wird folgender § 94 b eingefügt:

„§ 94 b

Wer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Der Antrag ist bis zum 31. März 1983 bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 13 Abs. 3 gilt nicht.“

11. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

(1) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannte Versicherte, die im Monat Dezember 1982 wegen des Bezugs einer Rente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 95 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung Anspruch auf einen Zuschuß des Trägers der Rentenversicherung zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen hatten, erhalten für die Dauer des Rentenbezuges einen Beitragsnachlaß in Höhe des für den Monat Dezember 1982 gezahlten Zuschusses.

(2) Die nach Absatz 1 entstehenden Beitragsausfälle sind durch Beiträge nach § 67 a Abs. 1 auszugleichen; diese Beiträge gelten nicht als Beiträge nach § 63 Abs. 3.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter

In Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) wird folgender Satz angefügt:

„Das Sterbegeld beträgt mindestens den sich nach den §§ 201 und 204 der Reichsversicherungsordnung ergebenden Betrag.“

Artikel 15

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 157 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu erstatten sind

1. vom Rentenversicherungsträger der Zuschuß zur Rente zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Versicherten, auf den der Versicherte ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit Anspruch gehabt hätte,
2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 155 Abs. 1 versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit einen Zuschuß zu leisten oder Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel II § 35 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Art und Umfang“ werden durch die Worte „Voraussetzungen, Art und Umfang“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Bei der Angleichung von Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder des Ortes einer berufsfördernden Maßnahme kann die Berücksichtigung von Einkommen des Behinderten vorgesehen werden.“

Artikel 17

Änderung des Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes

Artikel 3 mit Ausnahme von § 1 Nr. 18 und § 2 Nr. 10 sowie Artikel 4 § 3, soweit er sich auf Artikel 3 mit Ausnahme von § 1 Nr. 18 und § 2 Nr. 10 bezieht, des Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) werden gestrichen.

Artikel 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen treten in Kraft

1. Artikel 5 Nr. 2,
Artikel 6 Nr. 2 und
Artikel 7 Nr. 1
mit Wirkung vom 1. Januar 1978,
2. Artikel 2 Nr. 27, 30 und 31,
Artikel 3 Nr. 4, 7 und 8,
Artikel 4 Nr. 7 und 8,
Artikel 5 Nr. 6 und 7,
Artikel 6 Nr. 6 und 7,
Artikel 7 Nr. 4 und 5,
Artikel 10 und Artikel 12
vorbehaltlich der Anwendungsregeln des Artikels 5 Nr. 7, Artikels 6 Nr. 7, Artikels 7 Nr. 5 und des Artikels 12, mit Wirkung vom 1. Juni 1979,
3. Artikel 2 Nr. 22,
Artikel 4 Nr. 15 und
Artikel 13 Nr. 10
am 1. Dezember 1982 und
4. Artikel 2 Nr. 1 bis 21, 28 und 29,
Artikel 3 Nr. 5 und 6,
Artikel 4 Nr. 1, 2, 6, 9 bis 12 und 14,
Artikel 5 Nr. 5,
Artikel 6 Nr. 5,
Artikel 9,
Artikel 13 mit Ausnahme von Nummer 10,
Artikel 14 und
Artikel 15
am 1. Januar 1983.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Rentenanpassung**

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die 24. Rentenanpassung, die mit dem vorliegenden Gesetz geregelt wird, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1982 gegenüber derjenigen für das Jahr 1981. Dieser Anstieg wird durch die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in dem nach der Rentenformel maßgeblichen Dreijahreszeitraum bestimmt; für die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1982 sind dies die Jahre 1978 bis 1980. Die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in diesem Dreijahreszeitraum sind nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen um 5,8 v. H. höher als in den Jahren 1977 bis 1979.

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Anpassung der Altersgelder entspricht damit der Anpassung der übrigen Renten aus der Rentenversicherung. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgabenrenten.

Der Text des vorliegenden Rentenanpassungsgesetzes wurde gegenüber den früheren Rentenanpassungsgesetzen überarbeitet; dies hat zu einer sprachlichen Vereinfachung und zu erheblichen Kürzungen geführt. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Aus Gründen größerer Transparenz und zur Angleichung an Gesetzesbezeichnungen in anderen Bereichen richtet sich die Bezeichnung des Rentenanpassungsgesetzes künftig nicht mehr nach der Anzahl der bereits erlassenen Rentenanpassungsgesetze, die bisher identisch war mit der Anzahl der erfolgten Rentenanpassungen, sondern nach dem Kalenderjahr, für das die Rentenanpassung geregelt wird.

II. Auslandsrentenrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 906), bekanntgegeben am 13. Juni 1979, festgestellt, daß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung, § 105 Abs. 1 Nr. 1

Reichsknappschaftsgesetz) insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, als diese Vorschrift zur Folge hat, daß Renten von Ausländern, die sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes aufhalten, ruhen, ohne daß sie einen Anspruch auf angemessene Erstattung der Beiträge haben. In den Gründen des Beschlusses wird darauf hingewiesen, daß die Ausländer, die sich gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, von dem Gesetzgeber zwar anders behandelt werden können als die Deutschen, die sich gleichfalls außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, und als die Ausländer, die im Geltungsbereich der Rentengesetze wohnen und die bereits eine Rente erhalten können. Bei einer Gesamtschau lasse sich die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Versichertengruppen rechtfertigen, wenn man das Ineinandergreifen von Gesichtspunkten des Territorialitätsprinzips, des Nationalitätsprinzips, der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und Elemente des Generationenvertrages berücksichtige. Diese Gesichtspunkte seien jedoch nicht geeignet, eine Ungleichbehandlung in ihrem jetzigen Ausmaß zu rechtfertigen. Die geltende Beitragserstattung sei kein angemessener Ausgleich für das Ruhen der Renten. Zum einen hätten Witwen, deren Rentenanspruch ruht, keinen Erstattungsanspruch. Außerdem umfasse der Erstattungsanspruch nicht Beitragsleistungen vor der Mitte des Jahres 1948 und die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge; schließlich sei auch keine angemessene Verzinsung vorgesehen.

Die vom Bundesverfassungsgericht als Mindestlösung angesehene Verbesserung der Beitragserstattung ist nicht weiter verfolgt worden, da hiermit eine Reihe von Nachteilen für die Betroffenen und rechtssystematische Schwierigkeiten verbunden gewesen wären. So wäre eine Beitragserstattung praktisch nicht möglich gewesen, wenn sich bei mehreren berechtigten Hinterbliebenen einzelne Hinterbliebene innerhalb und andere Hinterbliebene außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten. Könnten sich die berechtigten Hinterbliebenen, die sich außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, die Beiträge des verstorbenen Versicherten erstatten lassen, so könnten sie damit die Ansprüche der anderen Hinterbliebenen auf Leistung einer Rente vernichten. Hinzu kommt, daß gleich hohe Rentenansprüche — je nach dem Jahr der Beitragsentrichtung — völlig unterschiedlich durch eine Beitragserstattung abgefunden würden. Schließlich hätten künftig Beiträge für Zeiten vor der Währungsreform erstattet werden müssen, obwohl das Vermögen der Rentenversicherung damals zum großen Teil wertlos geworden ist und daher Beitragserstattungen für diesen Zeitraum bisher nicht erfolgt sind.

Als eine andere Lösung ist erwogen worden, die Ansprüche der Ausländer im Versicherungsfall abzufinden. Gegen eine solche Abfindungslösung bestehen jedoch ebenfalls Bedenken. Eine Abfindung des Rentenanspruchs, die bei einem Altersruhegeld erst bei Erreichen der Altersgrenze fällig wird, könnte von Auswanderern einerseits nicht mehr zum Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung verwendet werden, würde sie aber andererseits auch nicht sozial absichern. Besondere Schwierigkeiten hätte die Festsetzung der Höhe des Abfindungsbetrags bereitet. Wenn jeder Ausländer unabhängig von seinem Alter, seinem Gesundheitszustand, der Anzahl der möglichen Hinterbliebenen und ähnlichen Merkmalen eine gleiche Abfindung (z. B. das 5fache des Jahresbetrags der Rente) erhalten würde, wäre ein Teil der Ausländer viel zu günstig und ein anderer Teil viel zu ungünstig behandelt worden. Hätte man bei der Abfindung auf die voraussichtliche Laufzeit der Rente im Einzelfall abgestellt, wäre dieses gesetzestechnisch und verwaltungsmäßig recht aufwendig geworden. Schließlich müßte bei einer Abfindungslösung — ähnlich wie bei einer verbesserten Beitragserstattung — damit gerechnet werden, daß die Aufwendungen in einzelnen Jahren — z. B. bei einem verstärkten Wegzug von ausländischen Rentenbeziehern aus Deutschland — auf das Mehrfache der üblichen Aufwendungen ansteigen. Der verwaltungsmäßige Vorteil der einmaligen Zahlung einer Abfindung gegenüber der laufenden Zahlung einer Rente hat gegenüber den aufgezeigten Gesichtspunkten weit weniger Gewicht. Im übrigen besteht die Möglichkeit, den Verwaltungsaufwand für Rentenzahlungen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufgrund von Verwaltungsvorschriften nach § 1298 der Reichsversicherungsordnung zu verringern.

Der Gesetzentwurf enthält den Grundsatz, daß Ausländer, die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, laufend eine Rente mit gewissen Einschränkungen ausgezahlt erhalten. Diese laufende Rentenzahlung stellt die zweckmäßigste soziale Sicherung für Ausländer dar und zwingt sie nicht zum Verbleiben im Geltungsbereich der Rentengesetze, wie dies z. Zt. der Fall ist. Eine laufende Rentenzahlung bereitet keine besonderen Schwierigkeiten, wenn Ausländer häufig den Wohnsitz wechseln und in den Geltungsbereich der Rentengesetze zurückkehren oder einzelne berechnete Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten sich im Geltungsbereich und andere außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten. Bei einer laufenden Rentenzahlung sind auch nicht wie bei einer verbesserten Beitragserstattung oder einer Abfindungslösung kaum durchführbare Vorkehrungen nötig, damit eine mißbräuchliche Inanspruchnahme verhindert wird. Schließlich bietet eine laufende Rentenzahlung mit gewissen Einschränkungen eine gute Grundlage für Sozialversicherungsabkommen.

Die Rente für Ausländer, die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, wird ebenso berechnet wie für Personen mit ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Gesetze. Von der so berechneten Rente werden als Versiche-

rungsjahre jedoch nur die im Geltungsbereich der Rentengesetze zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt. Diese Einschränkung steht mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in Einklang, das entscheidend auf die den Rentenversicherungsträgern innerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze zugeflossenen Beiträge abstellt. Damit werden vor allem die folgenden Versicherungsjahre nicht berücksichtigt: Beitragszeiten, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt sind; Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz; die beitragslosen Ersatz- und Ausfallzeiten sowie die Zurechnungszeit. Von dieser so berechneten Rente sollen die Ausländer 70 v. H. erhalten. Außer den bereits vom Bundesverfassungsgericht genannten Gründen für eine solche Einschränkung kann unter anderem noch auf den Bundeszuschuß zur Rentenversicherung, auf die entgehenden Steuern und darauf verwiesen werden, daß die Ausländer, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, am Produktivitätsfortschritt in der Bundesrepublik nicht teilhaben. Dabei führt es für den Rentner bei der üblichen Laufzeit einer Rente zu etwa demselben Ergebnis, ob seine Rente mit 100 v. H. ausgezahlt und nicht mehr angepaßt wird, oder ob seine Rente mit 70 v. H. ausgezahlt wird und laufend angepaßt wird. Aus rentensystematischen Gründen ist die letzte Alternative gewählt worden.

Die grundlegende Neuregelung der Erbringung von Leistungen der Rentenversicherung an Ausländer, die sich außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, erfordert, daß dieser Bereich insgesamt neu geordnet wird. Dabei soll das Recht übersichtlich dargestellt und möglichst weitgehend vereinfacht werden. Sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen sollen entfallen. Es wird nicht mehr zwischen unfreiwilligem ständigem Aufenthalt und freiwilligem ständigem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze unterschieden. Bei unfreiwilligem ständigem Aufenthalt konnten Ausländer schon bisher eine Rente erhalten. Diese Unterscheidung galt ohnehin nicht für die Deutschen und ist auch nicht mehr notwendig, weil die Ausländer jetzt in jedem Fall eine Rente erhalten sollen. Der Gesetzentwurf unterscheidet entsprechend der Beschlußformel des Bundesverfassungsgerichts nur noch zwischen einem Aufenthalt innerhalb und einem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze und verwendet nicht mehr den dritten Gebietsbegriff „Ausland“. Es werden jedoch weiterhin nicht Leistungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erbracht.

Schließlich ist vorgesehen, daß Deutsche ebenso wie Ausländer, die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, Kinderzuschüsse, Leistungen zur Rehabilitation und Beitragszuschüsse für eine Krankenversicherung nicht erhalten, weil diese Leistungen schon von ihrer Zweckbestimmung her auf den Geltungsbereich der Rentengesetze beschränkt bleiben sollten und für sie die anderen Staaten selbst zuständig sind. So ist es auch nicht Aufgabe der deutschen Rentenversicherung, die Erwerbsfähigkeit der Personen wieder-

herzustellen, die sich gewöhnlich in einem anderen Staatsgebiet aufhalten und dort ihr Erwerbseinkommen erzielen, es sei denn, sie sind nach den Rentengesetzen versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit soll nicht zum Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit berechtigen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ausschließlich vom Gesundheitszustand, sondern auch von dem Arbeitsmarkt und damit von den jeweiligen beruflichen Möglichkeiten abhängt. Aus den entsprechenden Gründen soll eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht geleistet werden, es sei denn, der Berechtigte bezog bereits bei dem Wegzug aus dem Bundesgebiet eine solche Rente bzw. hatte den Anspruch darauf geltend gemacht.

Sofern die Personen, die sich gewöhnlich in einem anderen Staatsgebiet aufhalten, erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragen, sollen sie diese Rente nur noch erhalten können, wenn auch die Wartezeit für ein Altersruhegeld erfüllt ist, weil dann nicht mehr die Sicherung gegen Invalidität sondern die Alterssicherung von ihrer Zweckbestimmung her angebracht ist.

Schließlich ist dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 1979 (BGBl. I S. 1542) entsprechen worden, wonach den Ausländern im Ausland, die vor dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1972 von dem Recht zur freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben, nicht Übergangslos die Möglichkeit genommen werden durfte, ihr Versicherungsverhältnis fortzusetzen. Diesen Ausländern wird das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung durch eine Übergangsregelung wieder eingeräumt.

III. Krankenversicherung der Rentner

Der Gesetzentwurf enthält die Ausführungsregelungen für die im Grundsatz bereits im 21. Rentenanpassungsgesetz beschlossene Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner. Die Eckpunkte dieser Neuregelung sind

1. die Ablösung der bisherigen Pauschalzahlung der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Krankenkassen und Ersatzkassen für die Krankenversicherung der Rentner durch einen Krankenversicherungsbeitrag des einzelnen Rentners aus seiner Rente und
2. die Heranziehung von der Rente vergleichbaren Einnahmen, die im Gesetz abschließend aufgezählt und unter dem Begriff „Versorgungsbezüge“ zusammengefaßt werden, zur Beitragszahlung in der Krankenversicherung.

Der Beitrag aus der Rente wird auf 11,8 v. H. des Rentenzahlbetrags festgesetzt. Zum Ausgleich der Belastung durch diese Beitragszahlung erhalten die Rentner statt der im 21. Rentenanpassungsgesetz vorgesehenen besonderen Rentenerhöhung einen Zuschuß zur Rente. Der Zuschuß wird auf 11,8 v. H.

der Rente festgesetzt und entspricht damit in seiner Höhe dem Beitrag, den die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner aus ihrer Rente zu zahlen haben. Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1977 zum 20. Rentenanpassungsgesetz (Plenarprotokoll 8/21 i. V. m. Drucksache 8/337) wird die Bundesregierung im Abstand von drei Jahren in dem jeweiligen Rentenanpassungsbericht zu der Frage Stellung nehmen, ob eine Anpassung des Beitragssatzes an den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen notwendig ist und ob sich daraus Folgerungen für die Höhe des von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlenden Zuschusses ergeben.

Für Beiträge aus Versorgungsbezügen gilt — entsprechend der Regelung für Arbeitnehmer — nur der halbe allgemeine Beitragssatz. Dabei wird für Krankenkassen, die einem Landesverband angehören, ein durchschnittlicher Beitragssatz aller Kassen dieses Landesverbandes festgesetzt, der für die Dauer eines Jahres unverändert bleibt. Monatsbeiträge unter 10 DM werden von Versorgungsbezügen nicht erhoben; damit sind Zusatzeinkommen unter 170 DM monatlich beitragsfrei.

Entsprechende Regelungen gelten für Arbeitseinkommen, wenn es neben Rente oder Versorgungsbezügen erzielt wird.

Zur Beitragsleistung sollen folgende Leistungen als Versorgungsbezüge herangezogen werden:

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mit Ausnahme lediglich übergangsweise gewährter Bezüge sowie mit Ausnahme unfallbedingter Erhöhungen oder Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,
2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen,
4. laufende Geldleistungen und Landabgaberrante nach dem Gesetz über eine Altershilfe der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe, wenn sie neben Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen gewährt werden,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Nicht beitragspflichtig sollen sein:

Einnahmen, die nicht nur Arbeitsentgelt, sondern auch immateriellen Schaden ersetzen sollen (z. B. Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, unfallbedingte Erhöhungen von Versorgungsbezügen, Schadensersatzleistungen, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz).

Für freiwillig versicherte Rentner werden die Beiträge nach den gleichen Grundsätzen (d. h. nach gleichen Einkommensarten) wie für pflichtversicherte Rentner bemessen.

Von den Versorgungsbezügen sind auch dann Beiträge zu entrichten, wenn der Versorgungsempfänger nicht wegen des Bezuges einer Rente, sondern aufgrund einer Beschäftigung in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Damit werden Versorgungsbezüge von Pflichtmitgliedern der Krankenversicherung gleichbehandelt, und zwar unabhängig vom Grund der Versicherungspflicht.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden die Beiträge der versicherungspflichtigen Rentner aus ihren Renten monatlich von den Rentenversicherungsträgern einbehalten und an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt. Die Verteilung der Beiträge auf die Krankenkassen und Ersatzkassen im Rahmen des Belastungsausgleichs der Krankenversicherung der Rentner erfolgt durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Die Beiträge aus den vergleichbaren Einnahmen werden von den Krankenkassen festgestellt. Der versicherte Rentner erhält einen Bescheid über die Höhe seiner Beiträge und ist zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet. Größere Zahlstellen von Zusatzeinkommen — das sind solche mit mehr als 30 Zahlungsempfängern — werden von den Krankenkassen über die Höhe der Beitragsverpflichtung unterrichtet. Sie behalten die Beiträge ein und führen sie an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab, bei der der Belastungsausgleich für die KVdR durchgeführt wird. Mit kleineren Zahlstellen können die Krankenkassen den gleichen Zahlungsweg vereinbaren. Auch diese Beiträge der Rentner fließen in den Belastungsausgleich der Krankenversicherung der Rentner.

Hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrenze ist für die Versicherten der Krankenversicherung der Rentner und für Arbeitnehmer, die nebenher Rente oder Versorgungsbezüge erhalten, folgende Regelung vorgesehen:

Die Rente wird in jedem Fall bis zur Beitragsbemessungsgrenze voll berücksichtigt. Bei Versicherten der Krankenversicherung der Rentner werden Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen nur soweit berücksichtigt, wie sie zusammen mit der Rente die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Bei Arbeitnehmern sind Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen nur zu entrichten, soweit sie zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.

Rentner, die durch die Neuregelung zu Beiträgen aus den der Rente vergleichbaren Einnahmen oder aus Arbeitseinkommen herangezogen werden, können sich beim Inkrafttreten des Gesetzes unwiderlich von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner befreien lassen. Damit können diejenigen, die in Erwartung eines beitragsfreien Krankenversicherungsschutzes freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung geleistet hatten, die Beitragsbelastung vermeiden. Dabei wird

vorausgesetzt, daß sie einen entsprechenden Schutz in der privaten Krankenversicherung nachweisen.

Aus den gleichen Gründen bleibt die bereits vorhandene Befreiungsmöglichkeit für Rentenantragsteller bestehen und wird ohne die bisherigen Einschränkungen allen Rentenantragstellern eingeräumt.

Die Neuregelung wird auf die Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung und auf die bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse versicherten Rentner wie folgt erstreckt:

Altenteiler, die nur Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte erhalten, werden den Rentnern wirtschaftlich gleichgestellt, die nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten; für beide bleibt die Neuregelung zunächst belastungsneutral.

Für Altenteiler, die Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, werden die Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte als Versorgungsbezüge behandelt und wie andere neben der Rente gezahlte Versorgungsbezüge beitragspflichtig mit dem halben Beitragssatz. Dies gilt sowohl für Altenteiler, die in den landwirtschaftlichen Krankenkassen versichert sind, als auch für Altenteiler, die in anderen Krankenkassen (z. B. Orts-, Betriebskrankenkassen, Ersatzkassen) versichert sind.

Damit werden die aktiven Landwirte nicht mit höheren Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte belastet, die Altenteiler mit mehreren Alterseinkommen aber in die Neuregelung ab 1. 1. 1983 einbezogen. Diese einschränkende Regelung gilt solange, wie die Rentner nicht aus den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Beiträgen belastet werden.

Das Inkrafttreten der Neuregelung wird gegenüber dem im 21. Rentenanpassungsgesetz vorgesehenen Termin um ein Jahr hinausgeschoben und auf den 1. Januar 1983 bestimmt. Damit wird den Trägern der Rentenversicherung und der Krankenversicherung ausreichend Zeit für die erforderlichen Vorarbeiten eingeräumt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1982

Zu § 1 — Grundsatz

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Rentenanpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG, § 4 GAL) für die Rentenanpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von

1981 auf 1982. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist nach der Rentenformel die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter in den Jahren 1978 bis 1980 maßgeblich. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in diesem Dreijahreszeitraum um 5,8 v. H. höher als in den Jahren 1977 bis 1979. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1982 erfolgt aufgrund der statistischen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung bestimmt.

Den Renten werden im Sinne dieses Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistungen gleichgestellt.

Die Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bewirkt eine Erhöhung aller Rentenleistungen in der Altershilfe für Landwirte.

Zu § 2 — Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt. Für die KnRV gilt dies auch für die Renten, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 beruhen, weil sie nach Artikel 2 § 24 KnRVNG durch Neuberechnung auf die seit 1957 geltende Rentenformel umgestellt worden sind.

Bei der Anpassung finden die allgemeinen Regelungen der §§ 44 ff. SGB X Anwendung, d. h. die Berichtigung einer rechtswidrigen begünstigenden Rentenfeststellung, -umstellung oder -anpassung ist nach Maßgabe dieser Vorschriften zulässig; dabei ist die Anpassung der Rente als eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten des Betroffenen im Sinne des § 48 Abs. 3 SGB X zu qualifizieren. Wegen der allgemeinen Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist eine besondere Regelung in den Rentenanpassungsgesetzen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 der früheren Anpassungsgesetze) insoweit entbehrlich geworden.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze. Dabei sind die bei der Erstfeststellung oder Umwandlung der Rente ermittelten Berechnungsfaktoren „persönlicher Vohundertersatz“ und „Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre“ in der bei richtiger Anwendung des maßgebenden Rechts berechneten Höhe sowie der für die jeweilige Rentenart vorgeschriebene „Steigerungssatz je anrechnungsfähiges Versicherungsjahr“ zugrunde zu legen; die Obergrenze der persönlichen Bemessungsgrundlage (ArV/AnV in Höhe des

Doppelten, KnRV in Höhe des 2,474fachen der allgemeinen Bemessungsgrundlage) ist zu berücksichtigen. Maßgebendes Recht in diesem Sinne ist das im Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Recht, sofern sich aus den allgemeinen Vorschriften des Rentenrechts nicht etwas anderes ergibt.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1981 in Höhe von 22 787 DM in der ArV/AnV und 23 030 DM in der KnRV mit der neuen für 1982 geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage in Höhe von (voraussichtlich) 24 106 DM in der ArV/AnV und (voraussichtlich) 24 364 DM in der KnRV erfolgt die Anpassung, die bei diesen Werten 5,8 v. H. beträgt.

Renten, die auf einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 beruhen, basieren nach dem Stand 1981 auf einer (fiktiven) allgemeinen Bemessungsgrundlage von 23 146 DM in der ArV/AnV und 23 393 DM in der KnRV und sind damit 1981 noch rd. 1,6 v. H. höher als vergleichbare Renten mit einem Versicherungsfall vor oder nach dem ersten Halbjahr 1978. Auch diese überhöhten Renten werden zum 1. Januar 1982 mit der für alle übrigen Renten anzusetzenden allgemeinen Bemessungsgrundlage neu berechnet, was eine Anpassung von (voraussichtlich) 4,15 v. H. zur Folge hat. Mit dieser Regelung, die bereits im Gesetzentwurf über die 21. Rentenanpassung angekündigt wurde (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 in Drucksache 8/1734), wird ein Gleichstand aller Renten herbeigeführt.

Aus § 4 Abs. 1 dieses Artikels in Verbindung mit Artikel 2 § 1 Nr. 25, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 5 ergibt sich, daß auf die angepaßten Renten die Vorschriften u. a. über das Ruhen von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung beim Zusammentreffen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Bei den in dieser Vorschrift bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde.

Die Höhe der Rente kann auf einer vorausgegangenen Rente beruhen, wenn die Rente

1. bei einer Umwandlung
 - a) einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO, § 30 Abs. 2 Satz 5 AVG, § 53 Abs. 3 Satz 5 RKG) oder
 - b) einer Erwerbsunfähigkeitsrente in ein Altersruhegeld (§ 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 31 Abs. 2 Satz 2 AVG, § 53 Abs. 5 Satz 2 RKG)

mindestens in Höhe des bisherigen Rentenzahlbetrags geleistet wird,
2. bei einem Wiederaufleben einer sogenannten Erziehungsrente (§ 1265 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz RVO, § 42 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz

AVG, § 65 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz RKG) oder

bei einer Wiedergewährung eines vorzeitigen Altersruhegeldes (§ 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz AVG, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz RKG) mindestens in der Höhe wieder zu zahlen ist, die sich ohne Zahlungsunterbrechung ergeben hätte,

3. als sogenannte große Witwenrente mindestens in Höhe von $\frac{6}{10}$ des Zahlbetrags der Versichertenrente zu zahlen ist, die der Verstorbene bis zu seinem Tod bezogen hat (§ 1268 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 45 Abs. 2 Satz 2 AVG, § 69 Abs. 2 Satz 2 RKG) und
4. bei einem Empfänger einer sogenannten Umstellungsrente, der nach 1956 für mehr als zwölf Monate Beiträge entrichtet hat und dessen Rente deshalb nach neuem Recht zu berechnen war, mindestens in Höhe der bisherigen Umstellungsrente weiterhin zu zahlen ist (Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz ArVNG, Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz AnVNG).

Die Höhe der Rente kann sich auch ändern, wenn sie infolge eines Versorgungsausgleichs gemindert oder erhöht ist (§ 1304 a Abs. 4 RVO, § 83 a Abs. 4 AVG, § 96 a Abs. 4 RKG) oder wenn über- und zwischenstaatliches Recht angewendet worden ist.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 — Sonstige Renten und Altersgelder

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, der Renten, die anlässlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind, und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte. Die Regelung wird ergänzt durch eine Änderung der Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften. Die Ergebnisse entsprechen denjenigen, die sich aufgrund der §§ 3 und 4 der früheren Renten Anpassungsgesetze ergeben haben.

Auch auf die nach dieser Vorschrift anzupassenden Renten finden die allgemeinen Regelungen der §§ 44 ff. SGB X Anwendung; insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG). Dies sind im einzelnen:

1. Der Kinderzuschuß (§ 1262 Abs. 4 RVO, § 39 Abs. 4 AVG, § 60 Abs. 4 RKG) und der in Halbwei-

senrenten enthaltene Erhöhungsbetrag in Höhe des vollen oder halben Kinderzuschusses (§ 1269 RVO, § 46 AVG, § 69 Abs. 6 RKG),

2. Rententeile aus Steigerungsbeträgen für Beiträge der Höherversicherung (§ 1261 RVO, § 38 AVG) und aus Beiträgen, die wie Beiträge der Höherversicherung zu behandeln sind (Artikel 2 § 15 ArVNG, Artikel 2 § 15 AnVNG) und
3. sonstige Leistungen, für die die Vorschriften für Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend gelten (§§ 1255 b, 1260 a, 1260 b RVO, §§ 32 b, 37 a, 37 b AVG, §§ 54 b, 58 a, 58 b RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser Prozentsatz ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird. Zur Vermeidung einer unterschiedlich hohen Anpassung nach § 2 einerseits und § 3 andererseits ist es erforderlich, diesen Vomhundertsatz auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln, wobei die zweite Dezimalstelle entsprechend den sonst in der Rentenversicherung geltenden Rundungsvorschriften um 1 erhöht wird, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde. Der Anpassungssatz entspricht damit demjenigen, der sich bei einer Anpassung der Renten nach § 2 ergibt.

Wegen der Anpassung der Renten, die auf einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 beruhen, wird auf die Regelung zu § 2 verwiesen. Zur Ermittlung des Anpassungssatzes für diese Renten wird auf die ihnen zur Zeit zugrunde liegende (fiktive) allgemeine Bemessungsgrundlage zurückgegriffen.

Zu § 4 — Allgemeines

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorentenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind. Die in § 2 Abs. 1 letzter Satz, § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 4 Abs. 1 letzter Satz der bisherigen Renten Anpassungsgesetze enthaltenen Vorschriften, die die Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG jeweils ausdrücklich vorgeschrieben haben, sind entbehrlich, da der bisher in § 1282 Abs. 2 RVO, § 59 Abs. 2 AVG, § 79 Abs. 2 RKG in Fällen der Anpassung besonders

geregelte Ausschluß wegen der Streichung dieser Vorschriften nicht mehr zum Tragen kommt. Die Ruhensvorschriften können somit unmittelbar über § 4 Abs. 1 Satz 1 Anwendung finden.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung oder die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung die zweite Größe „persönliche Bemessungsgrundlage“ selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz“ und „allgemeine Bemessungsgrundlage“ des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts, für die die Grenzbeträge in § 4 Abs. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 3 der bisherigen Anpassungsgesetze vorgegeben waren, finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i. V. m. der dazu ergangenen geänderten Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung. Eine Bestimmung der aktuellen Grenzbeträge durch Gesetz ist nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt sicher, daß sich allein durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Sofern jedoch aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten nach Absatz 1 eine Minderung entsteht, bleibt diese weiter möglich.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anläßlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 5 — Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Mit dieser Vorschrift wird die in dem jeweiligen § 14 der früheren Rentenanpassungsgesetze enthaltene Regelung aufrechterhalten. Sie ermöglicht bis zur nächsten Anpassung die Korrektur von Fehlern, die anläßlich der Rentenanpassung, die als Massengeschäft binnen kurzer Zeit erfolgen muß, in Einzelfällen nicht auszuschließen sind. Eventuell entstandene Überzahlungen dürfen nicht zurückgefordert werden.

Zu § 6 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 173 a

Die Einschränkung nach dem bisherigen Satz 2 ist nach Änderung der Versicherungspflicht der Rentner durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (Halbdeckung in der gesetzlichen Krankenversicherung) nicht mehr erforderlich.

Durch die Streichung erhalten alle Rentenantragsteller die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner befreien zu lassen, wenn für sie und ihre Angehörigen ein gleichartiger privater Krankenschutz besteht. Damit wird dem Rechnung getragen, daß pflichtversicherte Rentner künftig Beiträge nicht nur aus ihrer Rente, sondern auch von Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zahlen sollen.

Für die bisher schon pflichtversicherten Rentner sieht § 534 RVO eine befristete Befreiungsmöglichkeit vor.

Zu Nummer 2 — § 180 Abs. 5 bis 8

Absatz 5 bildet die Bemessungsgrundlage für die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind. Die Vorschrift enthält eine abschließende Regelung der Grundlohnbestimmung für diese Versicherten. Der Berechnung des Grundlohns werden neben dem Zahlbetrag der Rente die in Absatz 8 näher bezeichneten der Rente vergleichbaren Einnahmen, für die in diesem Gesetz der Begriff „Versorgungsbezüge“ verwendet wird, und das Arbeitseinkommen zugrundegelegt. In dieser Reihenfolge sind sie auch hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.

Als Zahlbetrag der Rente ist der zur Auszahlung kommende Betrag einschließlich der nicht beitragsbezogenen Leistungen zu berücksichtigen, wie er der Berechnung des Beitragszuschusses nach § 1304 e RVO i. d. F. dieses Gesetzentwurfes zugrunde zu legen ist.

Die Heranziehung anderer der Rente vergleichbarer Einnahmen (Versorgungsbezüge) zur Beitragszahlung in der Krankenversicherung war bereits im 21. Rentenanpassungsgesetz vorgesehen (Hinsichtlich der einzelnen Arten der Versorgungsbezüge vgl. Begr. zu Absatz 8).

Das Arbeitseinkommen der Rentenbezieher wird bei der Grundlohnfestsetzung herangezogen, weil

die selbständig tätigen Rentner grundsätzlich ebenso Beiträge von ihrem Arbeitseinkommen entrichten sollen wie versicherungspflichtig beschäftigte Rentner von ihrem Arbeitsentgelt.

Die Einbeziehung des Arbeitseinkommens der Selbständigen in die Regelung aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit führt nicht zu deren Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht wird durch den Rentenbezug begründet. Im übrigen können sich auch die Selbständigen von der Versicherungspflicht in der Rentnerkrankenversicherung befreien lassen.

In Absatz 6 wird die Regelung des Absatzes 5 im Grundsatz auch auf solche Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen, die auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert sind und entweder Rente oder Versorgungsbezüge erhalten. Für die Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze gilt folgendes:

- a) Die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird bis zur Beitragsbemessungsgrenze voll berücksichtigt.
- b) Die übrigen Bezüge werden ohne Anrechnung der Rente bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Reihenfolge
 - Arbeitsentgelt oder an dessen Stelle tretende Grundlohnbeträge (für behinderte Jugendliche, Rehabilitanden, Studenten, Versicherte im Mutterschaftsurlaub)
 - Versorgungsbezüge
 - Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV)

berücksichtigt.

Bei den Rentnern, die als Arbeitnehmer pflichtversichert sind, wird die Rente nicht mit den übrigen Bezügen (Arbeitsentgelt, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen) auf die Beitragsbemessungsgrenze angerechnet, weil dadurch erheblicher Verwaltungsaufwand, vor allem bei den Trägern der Rentenversicherung, vermieden wird. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Beitragsbemessungsgrenze durch die Rente nur dann überschritten, wenn Arbeitsentgelt und Rente zusammentreffen; daher wird in diesen Fällen die Rente bei der Beitragsbemessungsgrenze nicht berücksichtigt.

Die vorgesehene Regelung, daß in den dargestellten Fällen die Rente nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze angerechnet wird, soll dann überprüft werden, wenn die Rentner belastet zur Beitragsleistung herangezogen werden.

Absatz 7 bewirkt, daß die Beiträge der freiwillig versicherten Rentner nach den gleichen Grundsätzen (d. h. nach gleichen Einkommensarten) wie die der versicherungspflichtigen Rentner bemessen werden.

Absatz 8 definiert den Begriff der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, wie er bei der Neuregelung des Beitragsrechts in der Krankenversicherung der Rentner angewandt wird. Gleichzeitig grenzt er — entsprechend dem Auftrag des 21. Ren-

tenanpassungsgesetzes — die sonstigen der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen ab und definiert diese Einnahmen als Versorgungsbezüge abschließend. Dabei wird von folgenden Leitlinien ausgegangen:

- Gleichbehandlung von Aktiven und Rentnern hinsichtlich der Beitragspflicht,
- Einkommensersatzfunktion von Rente und Versorgungsbezügen,
- Gleichbehandlung von Rentnern, die früher abhängig beschäftigt waren, mit Rentnern, die früher selbständig tätig waren.

Hieraus ergibt sich, daß

- solche Einnahmen berücksichtigt werden, die wie die Rente bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder als Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ersetzen,
- folgende Einnahmen dagegen nicht beitragspflichtig sind:
 - a) Einnahmen, die nicht unmittelbar auf ein früheres Beschäftigungsverhältnis oder auf eine frühere Erwerbstätigkeit zurückzuführen sind (z. B. Einnahmen auf Grund betriebsfremder privater Eigenvorsorge, Einnahmen aus ererbtem Vermögen).
 - b) Entschädigungsleistungen aufgrund von Sonderopfern für die Allgemeinheit, da sie ihre Ursachen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit haben (z. B. bei Impfschäden, Gewalttaten, Kriegsfolgen, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz).
 - c) Unfallrenten und sonstige unfallbedingte Leistungen (z. B. Unfallausgleich, Unfallruhegehalt und Unfall-Hinterbliebenenversorgung der Beamtenversorgung). Diese Unfalleistungen sollen nicht oder nicht nur Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, sondern auch einen immateriellen Schaden ersetzen und sind daher bei pflichtversicherten Arbeitnehmern auch nicht beitragspflichtig.

Bei der Grundlohnberechnung werden als Versorgungsbezüge nur Geldleistungen berücksichtigt, nicht dagegen Sachbezüge.

Nummer 1 erfaßt Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz, das nach dem Deutschen Richtergesetz auch für die Versorgung der Richter gilt, und nach dem Soldatenversorgungsgesetz: z. B. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld. Außerdem werden Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erfaßt, wie sie z. B. den dienstordnungsmäßig Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung zustehen. Nicht herangezogen werden unfallbedingte Erhöhungen oder Leistungen sowie Leistungen der Beschädigtenversorgung.

Nummer 2 erfaßt die Leistungen nach den §§ 19 und 22 sowie die Hinterbliebenenversorgung nach § 25 des Abgeordnetengesetzes des Bundes sowie die

Leistungen nach den §§ 15 bis 17 des Bundesministerrgesetzes, das nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre für diese entsprechend gilt. Leistungen nach den entsprechenden Gesetzen der Länder werden ebenfalls erfaßt.

Unter Nummer 3 fallen insbesondere Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen der kammerfähigen freien Berufe (z. B. Architekten, Notare, Apotheker, Ärzte), der Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfeger und der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Nach Nummer 4 sind alle laufenden Geldleistungen einschließlich der Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe nur dann beitragspflichtig, wenn sie mit einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen zusammentreffen. Für diejenigen, die lediglich diese Leistungen beziehen, besteht also keine Beitragspflicht. Es handelt sich dabei um eine vorübergehende Regelung, die bis zu dem Zeitpunkt gelten soll, zu dem die Rentner über den Beitragszuschuß hinaus mit Beiträgen aus der Rente belastet werden. Im übrigen führt die Heranziehung der Leistungen zu einer relativ geringen Belastung der Betroffenen, zumal Bezieher von Doppelleistungen regelmäßig über höhere Einkommen verfügen als diejenigen, die nur Rente oder Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beziehen.

Unter Nummer 5 fallen Renten der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, die auf einer Versorgungszusage eines Arbeitgebers aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses beruhen (vgl. § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, BGBl. I 1974, 3610), ferner Zusatzversorgungsleistungen im öffentlichen Dienst und der Hüttenknappschaft.

Satz 3 stellt klar, daß auch Versorgungsbezüge aus dem Ausland oder von internationalen Organisationen, die den in Nummer 1 bis 5 genannten entsprechen, zur Beitragsbemessung herangezogen werden. Dagegen sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder ähnlichen Systemen anderer Vertragsstaaten keine Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift. Ebenfalls keine Versorgungsbezüge sind Rentenleistungen nach dem Reichsknappschaftsgesetz, weil sie der Art nach den Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten entsprechen und deshalb nicht anders als diese behandelt werden können.

Durch Satz 4 werden auch Kapitalabfindungen für Versorgungsbezüge in die Beitragsbemessung einbezogen. Dabei wird der Betrag der Kapitalabfindung auf zehn Jahre unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze umgelegt. Die Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze folgt daraus, daß auch derartige Leistungen als Versorgungsbezüge (Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 Nr. 2) gelten und für diese die Beitragsbemessungsgrenze zu beachten ist.

Voraussetzung für die Heranziehung des Arbeitseinkommens nach Absatz 5 Nr. 3 und Absatz 6 Nr. 3 ist, daß Rente oder Versorgungsbezüge gezahlt werden. Mit dem Monat, in dem diese Zahlungen aufgenommen werden, soll auch die Beitragspflicht beginnen.

Für die Grundlohnberechnung sind entsprechend der Regelung in § 180 Abs. 1 Satz 4 RVO die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen.

Zu Nummer 3 — § 182

Die Änderungen bewirken, daß in der Krankenversicherung der Rentner ein Krankengeldanspruch nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen wird. Denn künftig sollen Rentner, für die ein Grundlohn auch nach ihrem Arbeitseinkommen festgesetzt wird, anstelle des wegen Arbeitsunfähigkeit entgangenen Arbeitseinkommens Krankengeld erhalten. Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge bleiben weiterhin bei der Berechnung des Krankengeldes außer Betracht, weil diese Beträge bereits Lohnersatzfunktion haben und bei Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt werden, so daß insoweit keine Leistung wegen Einkommensausfall erforderlich ist.

Zu Nummer 4 — § 189

Folgeänderung zu Nummer 3

Zu Nummer 5 — § 200 c Abs. 2

Folgeänderung zu Nummer 3

Zu Nummer 6 — § 201

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung des Satzes 2 wird in den neuen Absatz 2 übernommen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 regelt die Bemessung des Sterbegeldes für Versicherte, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und deren Grundlohn daher nach § 180 Abs. 5 bis 7 RVO festgesetzt wird. Die obere Begrenzung ist erforderlich, weil der nach der Neuregelung für Rentenbezieher geltende Grundlohn die Bemessungsgrenze nach § 180 Abs. 1 Satz 3 RVO übersteigen kann und verhindert werden soll, daß das Sterbegeld für Rentner höher bemessen wird als für die anderen Versicherten. Die untere Begrenzung übernimmt im Grundsatz die bisherige Regelung in § 201 Satz 2 RVO und dient somit der Besitzstandswahrung. Gleichzeitig wird erreicht, daß für beschäftigte Rentner kein geringeres Sterbegeld gezahlt wird als ohne die Beschäftigung.

Das Sterbegeld für Rentenantragsteller wird nach der Beitragsbemessung ausgerichtet. Hat ein Rentenantragsteller nach § 381 Abs. 3 Satz 2 RVO keine Beiträge zu zahlen, so verbleibt es beim Mindeststerbegeld nach Absatz 1 (100 DM), wenn nicht nach anderen Vorschriften (§§ 205 b, 214 Abs. 4 Satz 2 RVO) höheres Familiensterbegeld zu zahlen ist.

Zu Nummer 7 — § 209 a

Die Änderungen passen die Vorschrift über die Beitragsleistung während des Wehr- und Zivildienstes an die Neuregelung des Beitragsrechts der Rentner an.

Zu Nummer 8 — § 315 b

Die Änderung bewirkt, daß Rentenantragsteller die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner nicht aufschieben können, wenn die Mitgliedschaft für sie nach § 381 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 RVO beitragsfrei ist. Andernfalls könnten für diesen Personenkreis aus Rentennachzahlungen keine Beiträge erhoben werden, obwohl sie leistungsberechtigt waren.

Zu Nummer 9 — § 317

Die Änderung ergänzt das notwendige Meldeverfahren für die Anwendung der neueregelten Grundlohnvorschriften (§ 180 Abs. 5 bis 8 RVO) und damit für die Erhebung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen.

Der Versicherte hat der Krankenkasse den Bezug von zur Beitragspflicht führenden Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen selbst zu melden. Damit wird die Krankenkasse in den Stand gesetzt, das Beitragsverfahren einzuleiten.

Zu Nummer 10 — § 380

Die Neufassung berücksichtigt, daß die bisher von den Trägern der Rentenversicherung getragenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner entfallen und die Rentner nunmehr selbst zur Beitragsleistung verpflichtet werden.

Zu Nummer 11 — § 381

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, daß die Arbeitgeber für die bei ihnen versicherungspflichtig Beschäftigten nur aus deren Arbeitsentgelt und nicht aus sonstigen Einnahmen Beiträge zu entrichten haben.

Zu Buchstabe b

Satz 1 bildet die Anspruchsgrundlage für die von den Rentnern und den Empfängern von Versorgungsbezügen zu tragenden Beiträge. Die Verpflichtung des

Versicherten, aus der Rente, den Versorgungsbezügen sowie dem Arbeitseinkommen selbst die Beiträge zu tragen, gilt auch für den Fall, daß für den Versicherten Beiträge aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zu zahlen sind. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß auch Nachzahlungen von Renten und Versorgungsbezügen in die Beitragsbemessung einbezogen werden, soweit sie für Zeiten, in denen Mitgliedschaft bestand, gezahlt werden. Um unvermeidbaren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sind nach Satz 3 Beiträge von Arbeitseinkommen und Versorgungsbezügen nur dann zu entrichten, wenn der Beitrag insgesamt mindestens 10 DM beträgt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, daß der Rehabilitationsträger nicht mit Beiträgen aus einer Rente, Versorgungsbezügen oder dem Arbeitseinkommen der Versicherten belastet wird.

Zu Nummer 12 — § 383

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Beiträge aus einer Rente und aus Versorgungsbezügen auch dann weiterzuzahlen sind, wenn der Versicherte Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld hat.

Zu Nummer 13 — § 385

Zu Buchstabe a

Die Änderung ermöglicht die Verwendung des Begriffs „allgemeiner Beitragssatz“.

Zu Buchstabe b

Der Beitragssatz für die aus der Rente zu zahlenden Beiträge wird auf 11,8 vom Hundert festgesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, daß dieser Beitragssatz die in § 385 Abs. 2 Satz 2 RVO i. d. F. des 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschriebenen Beitragseinnahmen der Krankenversicherung sicherstellt.

Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1977 zum 20. Rentenanpassungsgesetz (Plenarprotokoll 8/27 i. V. m. Drucksache 8/337) wird die Bundesregierung im Abstand von drei Jahren in dem jeweiligen Rentenanpassungsbericht zu der Frage Stellung nehmen, ob eine Anpassung des Beitragssatzes an den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen notwendig ist und ob sich daraus Folgerungen für die Höhe des von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährenden Zuschusses ergeben.

Zu Buchstabe c

Für die Beitragserhebung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen soll grundsätzlich nur ein halber Beitragssatz gelten, weil auch Arbeitnehmer nur die Hälfte der Beiträge aus ihrem Arbeitsentgelt tragen.

Dabei kann jedoch nicht der allgemeine Beitragsatz jeder einzelnen Krankenkasse berücksichtigt werden, weil dies bei den Zahlstellen zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde. Daher soll bei den Krankenkassen, die einem Landesverband angehören (Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen), von der Hälfte eines durchschnittlichen Beitragsatzes des Landesverbandes ausgegangen werden. Für Ersatzkassen, Bundesknappschaft, See-Krankenkasse und die keinem Landesverband angehörenden drei Betriebskrankenkassen (Bahn, Post, Verkehr) gilt die Hälfte des jeweiligen allgemeinen Beitragsatzes.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen Beitragssatzänderungen während eines laufenden Jahres nicht berücksichtigt werden und der zum 1. Januar festgestellte Beitragsatz erst ab dem darauffolgenden 1. Februar gelten.

Absatz 2 b führt eine Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Rentenantragsteller ein, die sich an deren Einkommensverhältnissen orientiert.

Zu Nummer 14 — § 393

Die Vorschrift dient der Klarstellung: Der Arbeitgeber hat nur die Beiträge einzuzahlen, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind.

Zu Nummer 15 — § 393 a

Nach Absatz 1 sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, die Beiträge von den Renten und Rentennachzahlungen einzubehalten und dem KVdR-Belastungsausgleich zuzuführen.

Die Absätze 2 bis 5 regeln die Beitragszahlung von Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen. Dabei ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die Beiträge aus den Versorgungsbezügen werden von den Krankenkassen festgestellt. Der versicherte Rentner erhält einen Bescheid über die Höhe seiner Beiträge und ist zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet. Größere Zahlstellen von Versorgungsbezügen — das sind solche mit mehr als 30 Zahlungsempfängern — werden von den Krankenkassen über die Höhe der Beitragsverpflichtung unterrichtet. Sie behalten die Beiträge ein und führen sie an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab, bei der der Belastungsausgleich für die KVdR durchgeführt wird. Mit kleineren Zahlstellen können die Krankenkassen den gleichen Zahlungsweg vereinbaren, anderenfalls haben die Versicherten die Beiträge bei der zuständigen Krankenkasse einzuzahlen. Auch die Beiträge von Versorgungsbezügen der Rentner fließen in den Belastungsausgleich der Krankenversicherung der Rentner. Absatz 2 regelt auch die Aufteilung der Beiträge beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Mit der vorgesehenen Regelung wird nicht ausgeschlossen, daß die Beteiligten sich über die Aufteilung der Beiträge einigen.

Zu Nummer 16 — § 475 d

Die Änderung paßt die Grundlohnvorschrift für versicherungspflichtige selbständige Hebammen, die Rente oder Versorgungsbezüge erhalten, an die Neuregelung des Beitragsrechts der Rentner an.

Zu Nummer 17 — § 479

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung des § 180 RVO.

Zu Buchstabe b

Der Grundlohn der freiwillig Versicherten der See-Krankenkasse soll nach den gleichen Maßstäben wie für die freiwillig Versicherten der anderen Krankenkassen festgesetzt werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung paßt die Vorschrift an die Neuregelung des Beitragsrechts der Rentner an.

Zu Nummer 18 — § 488

Die Änderungen erstrecken die beitragsrechtlichen Neuregelungen in der Krankenversicherung der Rentner auf die See-Krankenkasse.

Zu Nummer 19 — § 514

Die Änderung erstreckt die melde- und beitragsrechtlichen Neuregelungen in der Krankenversicherung der Rentner auf die Ersatzkassen.

Zu Nummer 20 — § 515 a

Die Änderung entspricht der Änderung des § 381 Abs. 3 a RVO.

Zu Nummer 21 — § 530 Abs. 1

Die Vorschrift über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird auf Verstöße gegen die Meldevorschriften für Rentner ausgedehnt.

Zu Nummer 22 — § 534

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 1 räumt Versicherten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes als Rentner pflichtversichert sind und von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen Beiträge zu entrichten hätten, die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner ein. Voraussetzung ist, daß beim Beginn der Befreiung ein gleichartiger Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung

besteht. Die Befristung auf drei Monate ist ausreichend, weil von dieser Befreiungsmöglichkeit alle betroffenen bereits versicherten Rentner Gebrauch machen können, während künftige Mitglieder der KVdR die Befreiungsmöglichkeit für Rentenantragsteller (§ 173 a RVO) nutzen können. Die Vorschrift soll nach Artikel 19 Abs. 4 bereits am 1. Dezember 1982 — also einen Monat vor den übrigen Vorschriften — in Kraft treten, damit die betroffenen Versicherten rechtzeitig vor dem Beginn der Beitragspflicht die Befreiung bewirken können.

Absatz 2 regelt die Beitragszahlung von Rentennachzahlungen für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes. Der dabei anzuwendende Beitragssatz ergibt sich aus der bisherigen Berechnung des Pauschalbeitrags der Träger der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner.

Zu Nummer 23 — § 583

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 4. Die im Bereich der Rentenversicherung erforderliche Übergangsregelung aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1980 ist auch für die Kinderzulagen notwendig, da die Gründe des Beschlusses auch hierauf zutreffen.

Zu Nummer 24 — § 1255

Durch diese Regelung wird die mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz beschlossene besondere Erhöhung der Renten rückgängig gemacht. Die Belastungsneutralität der Beitragszahlung der Rentner aus der Rente wird statt dessen durch Zahlung eines besonderen Zuschusses zur Rente sichergestellt (vgl. Nummer 29). Für die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in demselben Dreijahreszeitraum maßgebend, der auch nach der Regelung in der Fassung des 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgesehen war.

Zu Nummer 25 — § 1272

Durch diese Regelung werden die in der Rentenniveau-Sicherungsklausel maßgebenden Vergleichsgrößen, nämlich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt und die Rente eines bestimmten Durchschnittsrentners, dadurch vergleichbarer gemacht, daß der Rente der Zuschuß zur Rente für die Aufwendungen für eine Krankenversicherung hinzuge-rechnet wird. Dies ist deshalb sachgerecht, weil auch in der Vergleichsgröße Bruttoarbeitsentgelt der vom Arbeitnehmer selbst zu tragende Krankenversicherungsbeitrag enthalten ist.

Zu Nummer 26 — § 1282

Durch die Streichung des § 1282 Abs. 2 RVO wird der Tatsache Rechnung getragen, daß in den bisherigen Rentenanpassungsgesetzen die Anwendung dieser

Vorschrift immer ausgeschlossen worden ist. Ein besonderer Ausschluß der Anwendung dieser Vorschrift in den künftigen Rentenanpassungsgesetzen wird durch die Streichung entbehrlich.

Zu Nummer 27 — § 1285

Die Streichung ergibt sich aus der Neuregelung in Nummer 31 — § 1322 Nr. 2.

Zu Nummer 28 — 1304 d

Durch die Streichung dieser Regelung entfällt ab 1983 die Pauschalzahlung der Rentenversicherungsträger an die Krankenkassen für die Krankenversicherung der Rentner.

Zu Nummer 29 — § 1304 e

Absatz 1 regelt den Zuschuß zur Rente zu den Aufwendungen des Rentners für eine Krankenversicherung neu. Für die Zeit vom 1. Januar 1983 an wird auch für Rentner, die in einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, ein Anspruch auf einen solchen Zuschuß begründet. Durch den Zuschuß ist die Verpflichtung der in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner zur Beitragszahlung aus der Rente belastungsneutral.

Freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner und privat krankenversicherte Rentner erhalten den Zuschuß künftig nur noch dann, wenn sie in der deutschen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt. Krankenversicherungsunternehmen in diesem Sinne sind auch die Postbeamtenkrankenkasse und die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Höhe des Zuschusses. Der Zuschuß entspricht in seiner Höhe der Höhe des Beitrags, den ein in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherter Rentner aus seiner Rente zu entrichten hat. Rentenzahlbetrag ist der Betrag der Rente, der nach Anwendung aller Kürzungs- und Ruhensvorschriften zur Auszahlung kommt. Zum Rentenzahlbetrag gehören auch etwaige Kinderzuschüsse und Leistungen aufgrund von Beiträgen der Höherversicherung und gleichgestellte Leistungen. Nicht entscheidend ist, daß die Auszahlung ganz an den Rentner erfolgt, so daß Pfändungen, Abtretungen usw. auf die Höhe des Zuschusses keinen Einfluß haben.

Die Höhe des Zuschusses für freiwillig und privat krankenversicherte Rentner wird der Höhe des Zuschusses für pflichtversicherte Rentner angeglichen. Satz 2 charakterisiert den Zuschuß als Zweckleistung. Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner hat diese Begrenzung keine praktische Bedeutung, da der Krankenversicherungsbeitrag ebenso hoch ist wie der

Zuschuß. Satz 3 enthält eine Regelung über die Verteilung des Zuschusses auf mehrere Rentenversicherungsträger in Fällen, in denen ein Zuschuß zu mehreren Renten zu leisten ist und die Summe der Zuschüsse nach Satz 1 oder 2 begrenzt ist. Dabei können die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten abweichende Vereinbarungen über die Begrenzung des Zuschusses für die einzelnen Renten treffen, um eine verwaltungsmäßig einfache Handhabung zu erreichen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt Beginn und Dauer der Zuschußleistung für die in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner. Die Regelung korrespondiert mit dem zeitlichen Umfang der Beitragspflicht dieser Rentner in der Krankenversicherung. Satz 2 bestimmt für die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentner und die privat krankenversicherten Rentner entsprechend dem geltenden Recht, daß der Zuschuß frühestens von dem Tag der Rentenantragstellung und nur auf Antrag geleistet wird.

Zu Nummer 30

Durch die Änderung der Überschrift wird klargestellt, daß in diesem Teil abschließende Regelungen für sämtliche Leistungen der Rentenversicherung, die an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erbracht werden können, getroffen worden sind.

Zu Nummer 31 — §§ 1315 bis 1323

§ 1315

Die Regelung, wonach bei einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze die Leistungen der Rentenversicherung ohne Einschränkung erbracht werden, entspricht dem geltenden Recht (§ 1319 Abs. 1 RVO). Die bisher genannte Frist von einem Jahr soll nicht übernommen werden, da diese Frist ohnehin über bzw. unterschritten werden kann und in ähnlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs Fristen nicht genannt sind (§ 30 SGB I, § 4 SGB IV).

§ 1316

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Berechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze haben, Leistungen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten. Der bisherige Grundsatz, daß die Leistungen bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze ruhen, wird nicht mehr aufrecht erhalten, weil grundsätzlich Leistungen erbracht werden. Andererseits werden auch nicht nur die Leistungen genannt, die nicht erbracht werden, weil dies nicht transparent wäre und weil es einige Modifizierungen geben soll.

Absatz 2 stellt klar, daß die Berechnung einer Rente, die ein Berechtigter mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze

erhalten soll, genau so erfolgt, wie wenn der Berechtigte sich im Geltungsbereich der Rentengesetze aufhält. Es wird nur die Anzahl der Versicherungsjahre verringert, soweit sich dies aus den nachfolgenden Vorschriften ergibt. Dagegen wird nicht erneut geprüft, ob die Wartezeit oder die Halbbelegung erfüllt sind und der persönliche Vomhundertsatz bleibt unverändert.

Absatz 3 bestimmt für die folgenden Vorschriften, daß alle Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne der verschiedenen Alternativen des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, als Ausländer anzusehen sind, also auch Staatenlose.

§ 1317

Der unterschiedlichen Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und in der Deutschen Demokratischen Republik andererseits und den bestehenden Grundsätzen des interlokalen Rechts entsprechend sollen nach dieser Regelung Leistungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht erbracht werden.

Diese Vorschrift schließt an die Regelung des § 17 Abs. 1 Buchstabe a des Fremdrentengesetzes an, wonach an einen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen Träger der Rentenversicherung entrichtete Beiträge generell und ohne besondere Voraussetzungen so behandelt werden, als ob diese Beiträge an die Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland entrichtet worden wären. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland nicht noch zusätzlich Leistungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erbringen kann.

Nach der Rentenverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. November 1979 werden bei der Rentenleistung auch die Beschäftigungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Damit könnte es somit auch zu einer nicht vertretbaren Doppelversorgung kommen, wobei es nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall in der Deutschen Demokratischen Republik eine Rente gezahlt wird [BVerfGE 28, 104 (116)].

§ 1318

Absatz 1 entspricht § 1318 Abs. 1 RVO, soweit dort die Beitragszeiten angesprochen sind. Die Regelung wird nun auf die Ausländer erweitert.

Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 1323 RVO. Durch die geänderte Systematik soll die Anwendung dieser Vorschrift erleichtert werden. Den Beitragszeiten im Bundesgebiet sind die Beitragszeiten im Lande Berlin gleichgestellt (Artikel 2 § 56 ArVNG, Artikel 2 § 55 AnVNG).

§ 1319

Absatz 1 entspricht hinsichtlich der Berücksichtigung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten den Regelungen in § 1319 Abs. 2 Buchstabe a und Absatz 3.

Absatz 2 entspricht hinsichtlich der Beitragszeiten § 1319 Abs. 2 Buchstabe b RVO und enthält das sogenannte Rentnerprivileg.

§ 1320

Absatz 1 bestimmt für beitragslose Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten, Zurechnungszeit), daß diese Zeiten in dem Verhältnis berücksichtigt werden, in dem die für die Rentenzahlung in außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes berücksichtigten Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten stehen. Diese für Sozialversicherungsabkommen typische pro-rata-Regelung berücksichtigt besser als die bisherigen Regelungen, daß die beitragslosen Zeiten in einem gewissen Verhältnis zu den Beitragszeiten stehen. Die Regelung ist praktikabler und automationsgerechter als die bisherigen Vorschriften (vgl. § 1318 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2, § 1319 Abs. 4 RVO). Ersatzzeiten, die aufgrund eines vorher entrichteten Beitrags oder einer anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Bundesgebiet anrechenbar sind, sollen in vollem Umfang berücksichtigt werden, weil andernfalls — bei gleichen Beitragszeiten im Bundesgebiet — Personen schlechter gestellt würden, die außerdem noch Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets zurückgelegt haben, als Personen, die solche Beitragszeiten nicht zurückgelegt haben. Der in Satz 3 erfolgte Ausschluß von Beschäftigungszeiten entspricht der bisherigen Regelung des § 1319 Abs. 2 und 3 RVO.

Absatz 2 bestimmt, daß Rentenzuschläge für das Hinausschieben der Inanspruchnahme des Altersruhegeldes und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile (Erhöhungsbeträge in den Waisenrenten, Abzugsbetrag aus dem Versorgungsausgleich) in demselben pro-rata-Verhältnis des Absatzes 1 zu leisten sind. Soweit sich jedoch eine Rente um einen Betrag aufgrund eines Versorgungsausgleichs erhöht, soll dieser immer voll und nicht im pro-rata-Verhältnis geleistet werden, weil dieser Betrag durch ein Urteil festgestellt wird und es dann nicht mehr darauf ankommt, auf welchen Beitragszeiten dieser Betrag beruht.

§ 1321

Absatz 1 enthält für die Leistung von Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze Sonderregelungen, da ihre Leistung nur unter besonderen Voraussetzungen als gerechtfertigt erscheint. Nach Satz 1 sollen grundsätzlich Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nur noch geleistet werden, wenn sie ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruhen. Demnach sollen diese Renten nicht geleistet werden, wenn sie auch von der Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängig sind. Da es bei Renten wegen Berufsunfähigkeit auf die Möglichkeit der Verweisung auf andere berufliche Tätigkeiten ankommt, sollen diese nach Satz 2 nur geleistet werden, wenn auf sie bereits beim Wegzug aus dem Bundesgebiet ein Anspruch bestand. Schließlich sollen nach Satz 3 Personen eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch beantragen können,

wenn auch die Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist. Von der unterschiedlichen Funktion der verschiedenen Leistungen her kommt dann nur noch ein Altersruhegeld in Betracht.

Absatz 2 bestimmt, daß Leistungen zur Rehabilitation nur erbracht werden, wenn der Berechtigte nach den Rentengesetzen versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist. Dies trifft vor allem auf die bei den Botschaften der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen Ortskräfte sowie auf Entwicklungshelfer und Grenzgänger zu. Der Grundsatz des § 1237c, wonach Leistungen zur Rehabilitation grundsätzlich nur im Geltungsbereich der Rentengesetze erbracht werden können, bleibt hiervon unberührt. In allen sonstigen Fällen sollen Rehabilitationsleistungen von dem Versicherungsträger des ausländischen Staates erbracht werden, weil es insoweit nicht Aufgabe der deutschen Rentenversicherung ist, die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten, der sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhält, zu erhalten oder wiederherzustellen, damit er in diesen Gebieten erwerbstätig sein kann.

Absatz 3 schließt die Zahlung von Kinderzuschüssen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aus, weil diese zum Familienlastenausgleich zu rechnenden Leistungen ebenso wie das Kindergeld nicht in diese Gebiete gezahlt werden sollen. Ein Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung wird nicht gezahlt, da es nicht Aufgabe der deutschen Rentenversicherung ist, für die Rentner außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze Leistungen zur Sicherung gegen das Krankheitsrisiko zu erbringen. Dies ist in erster Linie Aufgabe der ausländischen Sicherungssysteme, zumal das Sicherungssystem gegen Krankheit in aller Regel am weitesten entwickelt ist. Wenn der Rentner für das dortige Sicherungssystem Beiträge zahlen muß, so hat dies nicht zwangsläufig zur Folge, daß die deutsche Rentenversicherung die Beiträge tragen muß, zumal die Beitragshöhe im Regelfall unabhängig von der Rentenhöhe ist bzw. die Rente unberücksichtigt bleibt. Schließlich muß beachtet werden, daß in die Länder mit Sozialversicherungsabkommen Beitragszuschüsse nur zu einem kleineren Teil gezahlt werden und es als eigenartig angesehen werden müßte, wenn Beitragszuschüsse in Nichtabkommensländer generell gezahlt würden.

§ 1322

Diese Vorschrift zählt die weiteren Leistungen der Rentenversicherung auf, die an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze erbracht werden. Nach Nummer 1 sollen auch Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben, Beratung und Auskunft einschließlich der Auskunft über Rentenanwartschaften erhalten. Nach Nummer 2 sollen die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung wie bisher nach § 1285 Satz 2 geleistet werden. Durch Nummer 3 wird klargestellt, daß die Abfindung für eine Rente bei Wiederheirat sich nach der vor der Wiederheirat zustehenden

Rente richtet, also ggf. nach der Rente, die nach den Vorschriften über das Auslandsrentenrecht nur eingeschränkt gezahlt wird. Nach Nummer 4 kann die Beitragserstattung in der sich aus § 1303 ergebenden Höhe auch dann gezahlt werden, wenn der Berechtigte zwar eine Wartezeit von fünf Jahren, aber nicht die nach § 1321 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat.

§ 1323

Von den nach vorstehenden Vorschriften berechneten Renten werden an Ausländer, die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, Renten in Höhe von 70 vom Hundert ausbezahlt. Zur Begründung für diese Regelung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 32 — § 1385

Durch diese Regelung wird die im 21. Rentenanpassungsgesetz unter anderen Voraussetzungen geregelte, von der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage abweichende Fortschreibung der Beitragsbemessungsgrenze in der Weise geändert, daß sich — wie bis zum Jahre 1977 — die allgemeine Bemessungsgrundlage und die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter in demselben Dreijahreszeitraum verändern.

Zu Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 32

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 24

Zu Nummer 2 — § 49

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 25

Zu Nummer 3 — § 59

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 26

Zu Nummer 4 — § 62

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 27

Zu Nummer 5 — § 83 d

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 28

Zu Nummer 6 — § 83 e

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 29

Zu Nummer 7

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 30

Zu Nummer 8 — §§ 94—102

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 31

Zu Nummer 9 — § 112

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 32

Zu Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 20

Durch die Ergänzung wird die Grundlohnvorschrift für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO Versicherten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner anwendbar.

Zu Nummer 2 — § 34

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 28 und 29

Zu Nummer 3 — § 54

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 24

Zu Nummer 4 — § 71

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 25

Zu Nummer 5 — § 79

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 26

Zu Nummer 6 — § 96 c

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 29

Zu Nummer 7

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 30

Zu Nummer 8 — §§ 105—108 e

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 31

In § 108 b Abs. 2 Satz 3 ist für den Leistungszuschlag eine besondere Regelung getroffen, wodurch berücksichtigt wird, daß der Leistungszuschlag für Beitragszeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten erbracht wird.

Zu Nummer 9 — § 114

Die Änderung entspricht der Änderung in § 381 Abs. 1 RVO (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 11).

Zu Nummer 10 — § 120

Nach Satz 1 der Vorschrift sind künftig auch von den in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern und den Empfängern von Versorgungsbezügen Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge mindern die Aufwendungen der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner.

Zu Nummer 11 — § 121

Für die Berechnung der von Rente, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu erhebenden Beiträgen bestimmen sich die Beitragsätze nach den Vorschriften der allgemeinen Krankenversicherung.

Zu Nummer 12 — § 122

Die Vorschrift regelt das Beitragszahlverfahren, die hierfür erforderlichen Meldungen und die Beitragsüberwachung entsprechend den Regelungen der Reichsversicherungsordnung.

Zu Nummer 13 — § 130

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 32

Die Regelung über die Aufrundung ist an die entsprechende Regelung der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten angepaßt worden.

Zu Nummer 14 — § 236 a

Die Vorschrift über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird auf Verstöße gegen die Meldevorschriften für Rentner ausgedehnt.

Zu Nummer 15 — § 239

Es gilt die gleiche Begründung wie zu Artikel 2 Nr. 22 (§ 534 RVO).

Zu Artikel 5**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes****Zu Nummer 1 — § 4**

Die Regelung ist wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 1979 (BGBl. I S. 1542) erforderlich, wonach es mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar ist, daß Ausländern im Ausland, die von ihrem Recht auf freiwillige Versicherung Gebrauch gemacht hatten, durch das Rentenreformgesetz übergangslos die Möglichkeit genommen worden ist, ihr Versicherungsverhältnis fortzusetzen.

Absatz 4 Satz 1 räumt für diesen Personenkreis wieder das Recht zur freiwilligen Versicherung ein. Durch die zugestandene Möglichkeit, Beiträge nachzutragen (Absatz 4 Satz 2 bis 7) und eine durchgeführte Beitragserstattung rückgängig zu machen (Absatz 5), wird ein Rechtszustand wiederhergestellt, wie er ohne die beanstandete Rechtsänderung bestanden hätte.

Zu Nummer 2 — § 14

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß Personen, denen nachgewiesene Ausbildungszeiten als Ausfallzeiten angerechnet werden, im Ergebnis nicht schlechter gestellt sind als Personen, denen statt nachgewiesener Ausfallzeiten die sogenannte Ausfallzeitenpauschale angerechnet wird.

Zu Nummer 3 — § 16

Durch diese Vorschrift werden einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts entsprechend für eine Übergangszeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 Kinderzuschüsse in bestimmten Fällen geleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluß vom 6. Mai 1975 (BVerfGE 39, 316 ff.), bekanntgegeben am 26. Juni 1975, festgestellt, daß die Regelung, wonach ein Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente für Enkel nur geleistet wird, wenn die Enkel vor Eintritt des Versicherungsfalles in den Haushalt des Versicherten aufgenommen sind, mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Es hat in dieser Regelung einen Verstoß mit dem allgemeinen Gleichheitssatz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip

gesehen, weil Großeltern, die ihre Enkel vor Eintritt des Versicherungsfalles in ihren Haushalt aufgenommen hatten, ohne sachlichen Grund anders gestellt wären als die Großeltern, die ihre Kinder erst nach Eintritt des Versicherungsfalles in den Haushalt aufgenommen hatten. Da mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung des Verfassungsverstoßes, u. a. auch die gänzliche Streichung des Kinderzuschusses für Enkel, beständen, wurde diese Regelung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und nicht teilweise für nichtig. Durch das 19. Renten Anpassungsgesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373) wurde der Kinderzuschuß bzw. die Kinderzulage für Enkel, Geschwister und für Pflegekinder in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Unfallversicherung gestrichen, weil in all diesen Fällen entsprechende Regelungen bestanden, und durch das Kindergeld ersetzt. Diese Neuregelung trat am 1. Juli 1976 in Kraft; von einer rückwirkenden Inkraftsetzung für die Zeit nach Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bis zum 1. Juli 1976 wurde abgesehen, da den — nach dem insoweit geltenden Recht berechtigten — Beziehern des Kinderzuschusses dieser nicht rückwirkend entzogen werden konnte. Hierzu hat nun das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 8. Oktober 1980 (BGBl. 1981 I S. 40) festgestellt, daß auch für die Übergangszeit eine den Grundsätzen des allgemeinen Gleichheitssatzes entsprechende Regelung erlassen werden mußte. Nach dem Beschluß müssen für die Übergangszeit die Kinderzuschüsse auch in den Fällen gezahlt werden, in denen nach dem — nunmehr insoweit nichtigen — Recht ein Anspruch bisher nicht bestanden hat, weil das Enkelkind nicht vor dem Versicherungsfalle in den Haushalt aufgenommen worden ist. Da der Beschluß sich nur auf die Enkelkinder bezieht, ist für die gleichgelagerten Fälle in anderen Regelungen eine Übergangsregelung erforderlich.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß ein Anspruch auf Leistung eines Kinderzuschusses in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Pflegekinder, Enkel und Geschwister in einer Übergangszeit besteht, soweit dieser Anspruch nach dem — insoweit nicht mehr geltenden Recht — nicht bestanden hat. Satz 2 bestimmt die Höhe des Kinderzuschusses. Satz 3 bestimmt, daß gezahltes Kindergeld auf den Kinderzuschuß anzurechnen ist, da hierauf ein Anspruch nicht bestanden hätte, wenn der Kinderzuschuß bereits damals gezahlt worden wäre. Satz 4 schließt den Übergang des bereits geminderten Anspruchs auf den Kinderzuschuß nach § 8 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz aus. Satz 5 regelt, daß ein Kinderzuschuß auch für Zeiten vor dem 1. Juni 1975 zu leisten ist, wenn über den geltend gemachten Anspruch noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist. Durch Satz 6 wird bestimmt, daß im Regelfall der Kinderzuschuß nur auf Antrag zu leisten ist, weil aus den Unterlagen der Versicherungsträger nicht erkennbar ist, ob ein Anspruch auf Kinderzuschuß besteht.

Zu Nummer 4 — § 23

Durch die Regelung des Absatzes 3 a wird erreicht, daß in den Fällen, in denen der Jahresarbeitsver-

dienst der Unfallversicherung Grenzbetrag ist, die Rentner künftig unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gleichbehandelt werden. In Fällen, in denen die persönliche Rentenbemessungsgrundlage der Rentenversicherung Grenzbetrag ist, bleibt es zur Vermeidung eines langwierigen und verwaltungsmäßig und rechtstechnisch schwierigen Abschmelzungsprozesses für die Rentner mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 bei der früheren Höchstgrenze.

Die Regelung des Absatzes 3b ist im Zusammenhang mit der Streichung des § 1282 Abs. 2 RVO (vgl. Artikel 2 Nr. 26) zu sehen. Durch die Regelung wird erreicht, daß die Rentenversicherungsträger in Fällen, in denen die Regelung des § 1280 RVO ganz oder teilweise zum Ruhen der Rente geführt hat, auch künftig bei Rentenanpassungen von dem bisherigen Zahlbetrag ausgehen können.

Zu Nummer 5 — § 28 a

Absatz 1 stellt sicher, daß der Beitragszuschuß zur Rente auch in den Fällen gezahlt wird, in denen der Versicherungsfall bereits vor dem 1. Januar 1983 eingetreten ist. Die Besitzstandsregelung erfaßt zwei Fallgruppen. Ist der Zuschuß — trotz des veränderten Vmhundertsatzes — nach § 1304 e a. F. i. V. m. Artikel 2 § 28 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes höher, wird der Zuschuß mindestens in bisheriger Höhe weitergeleistet. Dies gilt auch, wenn ein Anspruch infolge der Änderung des § 1304 e ab 1. Januar 1983 nicht mehr bestehen würde, weil eine Krankenversicherung in der vorgesehenen Form nicht besteht. Ein Wegfall des Anspruchs aus anderen Gründen läßt somit den Zuschuß entfallen.

Absatz 2 Satz 1 enthält aus verwaltungspraktischen Gründen eine Regelung über die Leistung und Abführung des Zuschusses in Fällen, in denen seit Dezember 1971 ununterbrochen Rente bezogen wird. Für diese Fälle wird die Vermutung aufgestellt, daß die Rentner bei einer Krankenkasse oder Ersatzkasse pflichtversichert sind. Auf diese Weise wird eine sehr verwaltungsaufwendige Kennzeichnung aller Rentner mit Versicherungsfall vor 1972 entbehrlich. Satz 2 erweitert diese Verfahrensweise auf Umwandlungsfälle und auf Hinterbliebenenrenten im unmittelbaren Anschluß an eine Versichertenrente. Satz 3 schließt Erstattungsansprüche aus, die sich aus der nachträglichen Richtigstellung der Rechtsverhältnisse ergeben können.

Zu Nummer 6 — § 41 a

Absatz 1 entspricht § 1320 Abs. 1 RVO, wobei jedoch eine Anpassung an die geänderten Vorschriften über die Rentenzahlung ins Ausland erfolgt.

Absatz 2 entspricht § 1320 Abs. 2 Nr. 1 RVO.

Absatz 3 entspricht § 1320 Abs. 2 Nr. 2 RVO. Die Sonderregelung des § 1320 Abs. 2 Nr. 2 RVO für Missionare usw. ist zeitlich beschränkt worden, da einerseits ein Bedürfnis hierfür nicht mehr erkennbar ist — auch ehemalige deutsche Missionare erhalten eine Rente als Pflichtleistung — und andererseits

eine solche Dauerregelung für diese Berufe nicht mehr zu rechtfertigen ist, sondern ggf. auf andere Berufe erstreckt werden müßte. Es ist auch davon auszugehen, daß die Missionsgesellschaften inzwischen selbst für eine ausreichende Altersversorgung gesorgt haben.

Absatz 4 entspricht § 1320 Abs. 3 RVO, wobei für die ausländischen Hinterbliebenen eines ausländischen Versicherten die Anwendung des § 1323 RVO ebenso vorgeschrieben wird wie für die ausländischen Hinterbliebenen eines deutschen Versicherten.

Absatz 5 entspricht Artikel 2 § 41 a Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz.

Absatz 6 entspricht § 1320 Abs. 4 RVO.

Zu Nummer 7 — § 41 b

Die Neuregelung des Auslandsrentenrechts, die nun insbesondere Rentenzahlungen an Ausländer ins Ausland ermöglicht, soll rückwirkend zum 1. Juni 1979 in Kraft treten, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1979 am 13. Juni 1979 bekanntgegeben worden ist. Dieses rückwirkende Inkrafttreten erfordert einige besondere Anwendungsregeln.

Nach Absatz 1 kann das neue Auslandsrentenrecht in den Fällen, in denen eine Rente wegen des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland geruht hat, auch für Zeiten vor dem 1. Juni 1979 angewendet werden, wenn das Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren über diese Ansprüche noch anhängig ist. Damit wird sichergestellt, daß künftige Entscheidungen auf verfassungskonformer Grundlage ergehen können.

Absatz 2 trifft für die Antragsfristen, die Neufeststellung und die Anrechnung von erbrachten Ermessensleistungen eine Übergangsregelung, damit die ausländischen Berechtigten, die bisher keinen Anspruch auf Zahlung einer Rente haben, insoweit keine Nachteile erleiden.

Absatz 3 bestimmt, daß die bisherigen Vorschriften des Auslandsrentenrechts noch bis zum 31. Dezember 1981 für die Personen anzuwenden sind, die bereits aufgrund dieser Vorschriften eine Rentenzahlung ins Ausland erhalten können. Für diese Personen war das bisherige Auslandsrentenrecht verfassungskonform, so daß für die Vergangenheit eine Änderung der Rentenbescheide nicht erforderlich ist. Den Rentenversicherungsträgern wird die Umstellung auf das neue Recht erleichtert, indem das bisherige Auslandsrentenrecht für diese Personen noch bis zum 31. Dezember 1981 anzuwenden ist. Im übrigen wird für diese Personen der erreichte Besitzstand, insbesondere hinsichtlich der künftig nicht mehr zu leistenden Kinderzuschüsse und Beitragszuschüsse für eine Krankenversicherung erhalten.

Absatz 4 bestimmt, daß die Renten an ausländische Berechtigte nicht als Renten im Sinne des § 1304 d RVO gelten, weil für diese Rentner ein Krankenversicherungsschutz überhaupt nicht in Betracht kommt.

Zu Artikel 6**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes****Zu Nummer 1 — § 5**

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 1

Zu Nummer 2 — § 14

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 2

Zu Nummer 3 — § 16

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 3

Zu Nummer 4 — § 22

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 4

Zu Nummer 5 — § 27

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 5

Zu Nummer 6 — § 40 a

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 6

Zu Nummer 7 — § 40 b

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 7

Zu Artikel 7**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes****Zu Nummer 1 — § 9**

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 2

Zu Nummer 2 — § 12

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 3

Zu Nummer 3 — § 17

Hierzu wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 4 verwiesen. Für die Fälle, in denen die persönliche Rentenbemessungsgrundlage der Rentenversicherung Grenzbetrag ist, wird das vor 1979 geltende Recht allerdings nur dann aufrechterhalten, wenn auch der Arbeitsunfall vor dem 1. Januar 1979 eingetreten ist. Für die Fälle, in denen der Arbeitsunfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, findet schon nach Artikel 2 § 17 Abs. 3 KnRVNG in der Fassung des 21. Rentenanpassungsgesetzes das seit dem 1. Januar 1979 geltende Recht Anwendung.

Zu Nummer 4 — § 20 c

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 6

Zu Nummer 5 — § 20 f

Siehe Begründung zu Artikel 5 Nr. 7

Zu Artikel 8**Änderung des Sozialversicherungs-Angleichungs-
gesetzes Saar**

Durch diese Änderung wird im Rentenanpassungsgesetz 1982 und in allen künftigen Anpassungsgeset-

zen entbehrlich, die Anpassung der Renten auf die Leistungen nach dem Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar zu erstrecken.

Zu Artikel 9**Änderung des Wohngeldgesetzes**

1979 waren etwa 66 v. H. aller Haushalte mit Wohngeldbezug Rentnerhaushalte. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung beauftragt sicherzustellen, daß sich die Neuregelung der Krankenversicherung für Rentner nicht wohngeldmindernd auswirkt (vgl. Plenarprotokoll 8/218 S. 17556 i. V. m. Drucksache 8/4011 S. 4).

Zu Nummer 1 — § 14

Zum Jahreseinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes rechnen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind (§ 10 Abs. 1 WoGG). Als Einnahmen sind daher insbesondere anzusehen, die nach den vorgesehenen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes zu gewährenden Zuschüsse zur Krankenversicherung für Rentner, aber auch z. B. die nach § 13 BSHG übernommenen Beiträge zur Krankenversicherung.

Damit sich die genannten Zuschüsse und übernommenen Beiträge nicht einkommenserhöhend und somit wohngeldmindernd auswirken, sollen diese Einnahmen nach dem neuen § 14 Abs. 3 bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht bleiben.

Zu Nummer 2 — § 17

Die Regelung (Satz 4) stellt klar, daß eine Erhöhung des pauschalen Abzugs (15 v. H.) nach Satz 2 Nr. 1 dann nicht in Betracht kommt, wenn die Aufwendungen des Familienmitglieds für seine Krankenversicherung voll durch einen Zuschuß im Sinne von § 14 Abs. 3 WoGG gedeckt werden. Für den Fall, daß die Krankenversicherungsbeiträge die Zuschüsse übersteigen oder auch Beiträge zu anderen Versicherungen im Sinne von Satz 2 Nr. 1 entrichtet werden, steht die Bestimmung der Anwendung von Satz 2 Nr. 1 und damit der Vornahme eines höheren Abzugs nicht entgegen.

Zu Artikel 10**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wieder-
gutmachung nationalsozialistischen Unrechts in
der Sozialversicherung****Zu Nummer 1 — § 18**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die durch die Neuregelung der §§ 1315 ff. RVO erforderlich geworden sind.

Zu Nummer 2 — § 19

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, wodurch das Verhältnis dieser Regelung zu § 18 deutlicher gemacht wird.

Zu Artikel 11**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte****Zu Nummer 1 — § 4**

Die Veränderung der Höhe des Altersgeldes richtet sich nach der Höhe der Anpassung der Renten der Rentenversicherung, für die wiederum die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage maßgeblich ist. Um die Transparenz der gesetzlichen Regelung für die Praxis und die Berechtigten weiterhin zu gewährleisten, obliegt es dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Rentenbeträge für das Jahr der Rentenanpassung jeweils bekanntzumachen. Dabei sind die Rentenbeträge — wie bisher — entsprechend § 29 GAL in Verbindung mit § 619 Abs. 3 RVO auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

Zu Nummer 2 — § 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 12**Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte**

Die Regelung dient der Besitzstandswahrung.

Zu Artikel 13 — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**Zu Nummer 1 — § 49 c**

Die Änderung entspricht der Änderung in § 315 b RVO (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 8).

Zu Nummer 2 — § 62

Satz 1 der Vorschrift entspricht der Änderung in § 317 Abs. 6 Satz 1 RVO, die Verweisung in Satz 2 auf § 180 Abs. 8 Satz 1 RVO übernimmt die dort getroffene Abgrenzung der der Beitragsbemessung unterliegenden Renten.

Zu Nummer 3 — § 63

Die Aufwendungen für die Altenteiler werden künftig nicht nur durch Zuschüsse des Bundes, sondern auch durch Beiträge der Versicherten getragen. Die Beiträge aus Versorgungsbezügen — soweit sie durch die Zahlstellen entrichtet werden — sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen abgeführt werden. Die beim Bundesverband eingehenden Beiträge sollen unmittelbar mit den Bundeszuschüssen verrechnet werden. Eine entsprechende Regelung ist durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs. 1 KVLG zu treffen.

Zu Nummer 4 — § 64

Die Neufassung berücksichtigt, daß in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Versicherungs-pflichtige künftig aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Arbeitseinkommen mit Ausnahme von Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und aus Versorgungsbezügen Beiträge zu entrichten haben.

Zu Nummer 5 — § 65

Die Beiträge der freiwillig Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sollen nach der gleichen Bemessungsgrundlage (Einnahmen zum Lebensunterhalt) wie in der allgemeinen Krankenversicherung berechnet werden.

Zu Nummer 6 — §§ 67 a und 67 b

Die Vorschrift des § 67 a überträgt die Regelungen der RVO über die Höhe der Beiträge auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung und berücksichtigt die hier vorliegenden Besonderheiten.

Die Vorschrift des § 67 b regelt das Beitragsabzugsverfahren von den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Beitragszahlung von Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen und die Nachprüfung der Beitragsrichtung entsprechend den Regelungen der RVO (vgl. auch Begründung zu Nummer 3 — § 63 KVLG).

Zu Nummer 7 — § 69

Redaktionelle Klarstellung

Zu Nummer 8 — § 73

Vergleiche Begründung zu Nummer 3 — § 63 KVLG.

Zu Nummer 9 — § 80

Die Vorschrift über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird auf Verstöße gegen die Meldevorschriften der nach der Neuregelung beitragspflichtigen Versicherten ausgedehnt.

Zu Nummer 10 — § 94 a

Es gilt die gleiche Begründung wie zu Artikel 2 Nr. 22 (§ 534 RVO).

Zu Nummer 11 — § 95

Für die in Absatz 1 genannten Versicherten wird der Beitragszuschuß künftig zu den Beiträgen aus der Rente gewährt. dadurch entfällt der Beitragszuschuß zu den Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger. In der Vorschrift wird deshalb der Besitzstand durch einen entsprechenden Beitragsnachlaß gewahrt.

Absatz 2 bewirkt einen Ausgleich des den landwirtschaftlichen Krankenkassen durch den nach Satz 1 zu gewährenden Beitragsnachlaß entstehenden Einnahmefehlers.

Zu Artikel 14**Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter**

Auf die Krankenversicherung der nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behin-

derter Versicherten sind die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung anzuwenden. Sofern diese Versicherten eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten beziehen, müssen sie davon künftig auch Beiträge zahlen. Die Änderung berücksichtigt die sich ergebende Erhöhung des Grundlohns bei der Bemessung des Sterbegeldes.

Zu Artikel 15

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Die Erstattungsregelung wird an die geänderten Regelungen über die Leistung eines Zuschusses zur Rente zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung angepaßt.

Zu Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Bei der Vorbereitung einer Rechtsverordnung zur Vereinheitlichung von Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation haben sich Zweifel ergeben, ob die Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes ausreicht, um auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung einkommensabhängige Leistungen vorzusehen. Die vorgesehene Änderung des § 9 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes wird diese Zweifel ausräumen.

Zu Artikel 17

Änderung des 21. Rentenanpassungsgesetzes

Die im 21. Rentenanpassungsgesetz getroffenen Grundsatzregelungen für die Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner werden in dem vorliegenden Entwurf teils modifiziert und teils ausgestaltet. Dabei hat es sich als gesetzestechnisch zweckmäßig erwiesen, den vorliegenden Sachkomplex neu zu regeln. Daraus ergibt sich die Streichung der noch nicht in Kraft getretenen Regelungen im 21. RAG. Die von der Streichung ausgenommenen Regelungen betreffen die Fortschreibung des Bundeszuschusses in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Zu Artikel 18

Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 19

Inkrafttreten

Nach Absatz 1 sollen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nicht in dem folgenden Absatz aufgeführt sind, am Tag nach der Verkündung in Kraft

treten. Es handelt sich insbesondere um die Vorschriften über die Rentenanpassung nach Artikel 1 und um die damit zusammenhängenden Vorschriften sowie um die Vorschriften über die Leistung eines Kinderzuschusses in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 und über die Übergangsregelung für Ausländer im Ausland zur freiwilligen Weiterversicherung entsprechend den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts.

Unter Absatz 2 Nr. 1 fällt die Änderung bei der sogenannten Ausfallzeitenpauschale. Diese Rechtsänderung steht im Zusammenhang mit der durch das 20. Rentenanpassungsgesetz erfolgten Begrenzung der Bewertung der Ausbildungsausfallzeiten. Diese Begrenzung ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten, daher soll die Rechtsänderung, die für die Betroffenen günstiger als das bisherige Recht ist, gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft treten.

Unter Absatz 2 Nr. 2 fallen die Regelungen über die Neuregelung des Auslandsrentenrechts. Die Neuregelung soll mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in Kraft treten, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1979 am 13. Juni 1979 der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden ist. In den angeführten Anwendungsregeln ist bestimmt, daß das neue Auslandsrecht in bestimmten Fällen auch vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden ist und daß das bis dahin geltende Auslandsrentenrecht in den Fällen, in denen die Leistung einer Rente nach diesem Recht möglich ist, insbesondere bei Deutschen, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden ist.

Nach Absatz 2 Nr. 3 sollen die Vorschriften über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner bereits am 1. Dezember 1982 in Kraft treten, damit die Betroffenen rechtzeitig vor dem Beginn der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen die Befreiung bewirken können.

Absatz 2 Nr. 4 enthält die sonstigen Vorschriften, die die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner betreffen. Diese Neuregelung soll am 1. Januar 1983 in Kraft treten, damit den Beteiligten die erforderliche Zeit für die verwaltungsmäßige Vorbereitung zur Verfügung steht.

C. Finanzieller Teil

I. Rentenanpassung

1. Durch die Rentenanpassung zum 1. Januar 1982 ergeben sich im Jahre 1982 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 7,97 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).
Davon entfallen auf die
Rentenversicherung der Arbeiter 4,5 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten
3,0 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung
0,47 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahre 1982 auf 150 Millionen DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	130 Millionen DM,
Landabgabenrenten	20 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterkassen	34 Millionen DM,
des Bundes	96 Millionen DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgabenrenten in Höhe von 20 Millionen DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

II. Auslandsrentenrecht

Durch die Neuregelung des Auslandsrentenrechts entstehen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ab 1982 laufende Mehraufwendungen von jährlich rund 260 Millionen DM (Stand 1981). Hinzu kommen einmalige Nachzahlungen, da die Neuregelungen für die bisher nicht berechtigten Ausländer mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juni 1979 in Kraft treten muß. Diese Mehraufwendungen werden voraussichtlich in den Jahren 1982 und 1983 mit je 350 Millionen DM anfallen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die laufenden Mehraufwendungen rund 3 Millionen DM, die einmaligen Nachzahlungen in den Jahren 1982 und 1983 je 4 Millionen DM betragen. Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

III. Krankenversicherung der Rentner

1. Rentenversicherung

Entsprechend den anlässlich der Beratungen des 21. Rentenanpassungsgesetzes festgelegten Grundsätzen ist die Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner so ausgestaltet worden, daß in der gesetzlichen Rentenversicherung Mehraufwendungen nicht entstehen. Auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Neuregelung im wesentlichen kostenneutral.

2. Krankenversicherung

2.1.

Ab 1. Januar 1983 wird der Beitragssatz für die aus der Rente zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner auf 11,8 v. H. festgesetzt (§ 385 Abs. 2 RVO i. d. F. Artikel 2 Nr. 13).

Zur Bestimmung des ab 1983 für die Berechnung des Beitragssatzes zur KVdR zugrunde zu legenden Rentenvolumens müssen von den gesamten Ausgaben für Renten folgende Positionen abgesetzt werden:

- Volumen der Renten, für die Beitragszuschüsse gezahlt werden,
- Volumen von Auslandsrenten, für die keine Beitragszuschüsse gezahlt werden.

Nach heutigem Recht würde die Rentenversicherung 1983 11,7 v. H. des Rentenvolumens für die Krankenversicherung der Rentner aufwenden. Nach den jüngsten Schätzungen belief sich dieser Betrag auf rd. 15,2 Mrd. DM. Davon würden der GKV rd. 14,5 Mrd. DM zufließen, rd. 0,7 Mrd. DM entfielen auf Beitragszuschüsse.

Die Berechnung des Beitragssatzes zur KVdR ergibt sich wie folgt:

Rentenausgaben 1983 (ArV/AnV)	rd. 129,8 Mrd. DM
∕ Volumen von Renten mit Beitragszuschüssen	rd. 5,5 Mrd. DM
∕ Volumen von Auslandsrenten ohne Beitragszuschüsse	rd. 1,6 Mrd. DM
Bemessungsvolumen	rd. 122,7 Mrd. DM

Bei einer unveränderten Einnahme in Höhe von 14,5 Mrd. DM der GKV entspricht das einem Beitragssatz von

11,8 v. H.

Dieser Beitragssatz stellt weitgehend sicher, daß die Krankenkassen weiterhin Beiträge in der Höhe erhalten, wie sie sich auf Grund von § 385 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des 21. Rentenanpassungsgesetzes ergeben.

2.2.

Die Heranziehung anderer der Rente vergleichbarer Einnahmen zur Beitragszahlung in der Krankenversicherung der Rentner führt zu Mehreinnahmen.

Die voraussichtliche Größenordnung der Mehreinnahmen sowie der mit dem Einzug der Beiträge verbundenen Verwaltungskosten kann auf Grund der unzureichenden Datenlage nur überschlägig geschätzt werden.

Unter diesem Vorbehalt lassen sich die zur Beitragsentrichtung heranzuziehenden Bemessungsvolumina wie folgt beziffern:

Volumen der der Rente vergleichbaren Einnahmen
— Rechnungsbasis 1981 —

Institution	Betroffener Personenkreis	Bemessungsvolumen
	von — bis in 1000	von — bis in Millionen DM
1. Beamtenversorgung	170 bis 280	4 390 bis 7 070
2. Abgeordnetenversorgung	—	—
3. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung	840 bis 1 240	2 920 bis 3 650
4. Leistungen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	rd. 700	rd. 5 510
5. Leistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen	30 bis 40	260 bis 390
6. Leistungen der Altershilfe für Landwirte	rd. 250	rd. 1 100
insgesamt	1 990 bis 2 510	14 180 bis 17 720

Bei einem durchschnittlichen Beitragssatz von 5,9 v. H. entspricht das auf der Rechnungsbasis des Jahres 1981 einem Beitragsaufkommen von rd. 835 bis 1 045 Millionen DM.

Die Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze reduziert dieses Beitragsvolumen um rd. 40 bis 55 Millionen DM.

Insgesamt entstehen in der gesetzlichen Krankenversicherung (ohne landwirtschaftliche Krankenkassen) Mehreinnahmen von 795 bis 990 Millionen DM.

Die landwirtschaftlichen Krankenkassen erzielen Mehreinnahmen von rd. 8 Millionen DM; der Bundeshaushalt wird entsprechend entlastet.

Der gesetzlichen Krankenversicherung werden durch die Neuregelung bei der Ersterfassung der beitragspflichtigen Rentner zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. Ihre Höhe hängt weitgehend von dem von den Krankenkassen gewählten Erfassungsverfahren ab.

Die Verwaltungskosten für den laufenden Beitragsbeitrag und die Beitragsüberwachung ergeben sich vor allem daraus, wie die jeweilige Krankenkasse die Beiträge der übrigen Versicherten einzieht. Diese Kosten werden daher sehr unterschiedlich eingeschätzt, so daß eine generelle Aussage hierzu nicht möglich ist.

Über die bei den Zahlstellen entstehenden Verwaltungskosten sind aufgrund fehlender Daten verlässliche Vorausschätzungen nicht möglich.

Da aber der weit überwiegende Teil des Arbeitsaufwandes für den Beitragseinzug den Krankenkassen obliegt und die Zahlstellen monatliche Sammelüberweisungen an die Einzugsstelle durchführen können, dürfte der bei ihnen entstehende Verwaltungsaufwand verhältnismäßig gering sein.

IV.

Die übrigen Regelungen dieses Gesetzentwurfs sind entweder kostenneutral oder haben finanzielle Mehraufwendungen oder Minderausgaben in geringfügiger und nicht quantifizierbarer Größenordnung zur Folge.

V.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Renten- und der Krankenversicherung sowie des Bundes ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte. Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 2, 4 und 13

Der Bundesrat hat aus Rechts- und Sachgründen erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Beitragspflicht für Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister und für Leistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Die Bundesregierung wird deshalb um Überprüfung des Katalogs der beim Krankenversicherungsbeitrag zu berücksichtigenden Einnahmen, die als der Rente vergleichbar gelten sollen, gebeten.

Begründung

- Als der Rente vergleichbare Einnahmen können nach dem traditionellen Verständnis der gesetzlichen Krankenversicherung nur solche Einnahmen angesehen werden, die wie die gesetzliche Rente aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stammen. Den Versorgungsbezügen liegen jedoch grundsätzlich versicherungsfreie Beschäftigungszeiten zugrunde.
- Der Rente vergleichbare Einnahmen können nach Auffassung des Bundesrates nur solche sein, die eine Lohnersatzfunktion darstellen. Versorgungsbezüge sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingegen kein Entgelt für geleistete Arbeit, sondern leiten sich aus der Verpflichtung des Dienstherrn zur Alimentation ab. Bei Hinterbliebenen dienen sie eindeutig und ausschließlich zur Sicherung des Unterhalts.
- Bei der Beamtenversorgung und ihr vergleichbaren sonstigen Versorgungsleistungen handelt es sich um völlig eigenständige, öffentlich-rechtliche Versorgungssysteme, die über die Beihilfe eine für sie typische und ausreichende Absicherung für den Krankheitsfall gewährleisten. Ihre Einbeziehung in das System der gesetzlichen Krankenversicherung ist deshalb sachlich weder erforderlich noch geboten, zumal Doppelleistungen bereits nach geltendem Recht im Einzelfall grundsätzlich ausgeschlossen sind.
- Erhebliche Zweifel bestehen insbesondere an der Einbeziehung von Versorgungsleistungen in den Fällen, in denen Hinterbliebene eines Beamten aus einem eigenen Arbeitsleben Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Obwohl in diesen Fällen der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung allein aus der eigenen Rente angemessen hoch ist, führt das Zusammentreffen von Rente und Versorgung ohne zusätzliche Leistung der

Krankenversicherung zu einer über das übliche, sachlich gebotene und zumutbare Maß hinaus spürbaren Erhöhung des Beitrags.

- Eigenfinanzierte Leistungen berufsständischer Teil- oder Vollversorgungen können ebenfalls einer Rente nicht gleichgestellt werden. Die Beitragsbelastung bei selbstfinanzierten Renten oder Rententeilen (z. B. bei Zusatzversorgungssystemen) erscheint nicht zumutbar, da eine Ausgleichsleistung, wie sie bei der gesetzlichen Rente vorgesehen ist, ausgeschlossen ist.

Außerdem bedarf der Gesetzentwurf der nachstehend aufgeführten Änderungen:

2. Zu Artikel 2, 4 und 13 (Übergangsregelung)

Der Gesetzentwurf ist in der Weise zu ergänzen, daß bei einem in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner die der Rente vergleichbaren Einnahmen (§ 180 Abs. 8 Satz 2 RVO) so lange nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden, als der nach § 1304 e RVO (oder rechtsgleicher Vorschriften) gewährte Zuschuß (oder Beitragsnachlaß) in seiner Höhe der Höhe seines Krankenversicherungsbeitrags entspricht.

Begründung

- Die vorgesehene Neuregelung ist für Personen, die (nur) eine Rente erhalten, im Ergebnis belastungsneutral. Für Personen, denen neben der Rente noch der Rente vergleichbare Einnahmen zufließen, führt die Regelung jedoch bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einer nachhaltigen Einbuße beim Realeinkommen. Gründe für diese bedenkliche Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich.
- Der Eingriff in den wirtschaftlichen Besitzstand ist insbesondere deshalb abzulehnen, weil der höheren Beitragsbelastung keine zusätzliche Gegenleistung der Krankenversicherung gegenübersteht. Vor allem den Hinterbliebenen, die aus einem eigenen Arbeitsleben eine Rente erhalten und damit für den Fall der Krankheit versichert sind, ist ein derartiger Eingriff nicht zumutbar, weil allein der Beitrag aus der Rente bereits angemessen hoch ist.

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (Befreiung von der Versicherungspflicht)

Die Ausschußfrist für die Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf wenigstens drei Monate zu verlängern.

Begründung

Die Monatsfrist erscheint wegen der Unwiderflichkeit der Entscheidung zu kurz bemessen. Insbesondere den Hinterbliebenen sollte eine längere Entscheidungsfrist eingeräumt werden, weil sie beim Ableben des Ehegatten ohnehin besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Eine Fristverlängerung erscheint aber auch sachlich notwendig, weil für eine Entscheidungsfindung in der Regel zusätzlich Auskünfte privater Krankenkassen über die zu erwartende Beitragshöhe benötigt werden.

4. Zu Artikel 2, 4 und 13 (Beitragseinbehaltung)

Der Bundesrat hält insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Minderung der Kostenbelastung eine Regelung für erforderlich, nach der die Versicherten die Beiträge für der Rente vergleichbare Einnahmen unmittelbar bei der Krankenkasse einzuzahlen haben.

Begründung

Den Zahlstellen der öffentlichen Hand und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen würde zusätzlich ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen, wenn sie die Einbehaltung und Abführung der Beiträge für der Rente vergleichbare Einnahmen übernehmen müßten. Dies könnte vermieden werden, wenn der Beitragseinzug für die genannten Einnahmen systemkonform den gesetzlichen Krankenkassen übertragen würde. Für diese Regelung sprechen vor allem folgende Gründe:

- Die Auflage zur Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich aus der Versicherungspflicht der Rentner. Soweit Versorgungsbezüge bei der Bemessung des Krankenversicherungsbeitrags herangezogen werden sollen, berührt dies ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungspflichtigen und der gesetzlichen Krankenkasse. Daher sollte schon aus rechtssystematischen Gründen von der Einbehaltung der (Teil-) Beträge durch die Zahlstellen abgesehen werden.
- Der Beitragseinzug für Versorgungsbezüge durch die Zahlstellen wäre im Ergebnis auf jeden Fall unwirtschaftlicher, als wenn der Beitragseinzug unmittelbar beim Versicherten erfolgen würde. Denn für die gesetzliche Krankenkasse ist es unerheblich, ob sie der Zahlstelle oder dem Versicherten die Höhe der zu zahlenden Beiträge mitteilt und deren Eingang überwacht; der Verwaltungsaufwand bleibt derselbe. Im Falle der Aufgabenübertragung würde der Verwaltungsaufwand bei den Zahlstellen (und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) aber erst zusätzlich geschaffen.
- Bei den freiwillig Versicherten obliegt der Beitragseinzug auch künftig den gesetzlichen Krankenkassen. Darüber hinaus ist der

unmittelbare Beitragseinzug beim Versicherten auch für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3 RVO (oder rechtsgleicher Vorschriften) zu zahlenden Beiträge vorgesehen. Konsequenterweise sollten deshalb auch die Beiträge für die Versorgungsbezüge vom Versicherten selbst erhoben werden. Im übrigen würde die Regelung die gesetzlichen Krankenkassen gegenüber den Privatkassen privilegieren.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 180 Abs. 2 und 3 RVO)

Nummer 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

2. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Nummer 2 das letzte Semikolon durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ sowie die Nummer 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und Mitgliederklassen“ gestrichen.
- c) Es werden angefügt:
... (wie in der Vorlage).¹

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf werden für die Ermittlung des Grundlohnes jeweils die tatsächlichen Einnahmen (Zahlbeträge der Renten und der Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Diesem Anliegen entspricht die Grundlohnfestsetzung nach Lohnstufen und nach dem wirklichen Arbeitsverdienst.

Eine Grundlohnfestsetzung nach Mitgliederklassen erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie war ehemals für die in der Landwirtschaft Beschäftigten gedacht, ist seit Inkrafttreten des KVLG überholt und deshalb ersatzlos zu streichen.

6. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 180 Abs. 5 und 6 RVO)

- a) In § 180 Abs. 5 Nr. 1 ist das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ zu ersetzen.
- b) In § 180 Abs. 5 Nr. 2 sind das Wort „sie“ durch das Wort „dieser“ zu ersetzen und nach dem Wort „mit“ die Worte „dem Zahlbetrag“ einzufügen sowie das Wort „übersteigen“ durch das Wort „übersteigt“ zu ersetzen.
- c) In § 180 Abs. 5 Nr. 3 sind die Worte „Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezügen“ durch die Worte „dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungsbezüge“ zu ersetzen.
- d) In § 180 Abs. 6 Nr. 1 ist das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ zu ersetzen.
- e) In § 180 Abs. 6 Nr. 2 ist das Wort „sie“ durch das Wort „dieser“ zu ersetzen und das Wort „übersteigen“ durch das Wort „übersteigt“ zu ersetzen.
- f) In § 180 Abs. 6 Nr. 3 sind die Worte „den Versorgungsbezügen“ durch die Worte „mit dem

Zahlbetrag der Versorgungsbezüge“ zu ersetzen.

Begründung zu a) bis f)

Es sollte klargestellt werden, daß jeweils vom Zahlbetrag der Rente bzw. dem Zahlbetrag der Versorgungsbezüge auszugehen ist.

7. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 180 Abs. 5 RVO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß klargestellt wird, was als Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen anzusehen ist.

8. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 180 Abs. 7 RVO) und Artikel 2 Nr. 6 (§ 201 Abs. 2 RVO)

In Nummer 2 ist § 180 Abs. 7 zu streichen; als Folge sind in Nummer 6 in § 201 Abs. 2 Satz 1 die Worte „, 6 oder 7“ zu ersetzen durch die Worte „oder 6“ sowie in Satz 2 die Worte „bis 7“ durch die Worte „und 6“ zu ersetzen.

Begründung

Für freiwillig Versicherte sieht § 180 Abs. 4 RVO eine abschließende Grundlohnbestimmung vor. Sie entrichten Beiträge nach ihren gesamten Einnahmen zum Lebensunterhalt. Die vorgesehene Regelung in Absatz 7 schafft eine Sonderregelung für die Gruppe der Rentner unter den freiwillig Versicherten. Sie bedeutet, daß neben Renten nur noch die rentenähnlichen Einnahmen und das Arbeitseinkommen zur Beitragsleistung herangezogen werden können. Diese Bevorzugung gegenüber allen übrigen freiwillig Versicherten ist nicht gerechtfertigt. Außerdem erscheint auch eine Gleichstellung der freiwillig versicherten Rentner mit den pflichtversicherten Rentnern nicht geboten, weil erstere während ihres aktiven Erwerbslebens nicht in ausreichendem Maße der gesetzlichen Krankenversicherung angehört haben.

Die Fassung des Entwurfs würde dazu führen, daß freiwillig Versicherte, die neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Einnahmen zum Lebensunterhalt über den im Absatz 5 genannten Rahmen hinaus erzielen (z. B. Arbeitsentgelt, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Vermögenserträge) besser gestellt würden als vergleichbar freiwillig Versicherte ohne Rentenbezug.

9. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b (§ 201 Abs. 2 RVO)

In § 201 Abs. 2 sind in Satz 2 die Worte „nach § 381 Abs. 2 Satz 3“ zu ersetzen durch die Worte „nach § 381 Abs. 2 Satz 4“.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung

10. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 383 Satz 2 RVO)

Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. In § 383 Satz 2 werden nach den Worten „oder Beiträge“ die Worte „aufgrund des Bezuges einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen“ eingefügt.“

Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs würde nicht zu dem in der Begründung genannten Ziel der Vorschrift führen. Dies wird durch die Änderung erreicht.

11. Zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe c (§ 385 Abs. 2 a RVO)

In § 385 ist Absatz 2 a wie folgt zu fassen:

„(2a) Für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge für Versicherungspflichtige gilt als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes nach Absatz 2. Die Beiträge sind nach Monaten zu berechnen.“

Begründung

Es erscheint nicht sachgerecht, daß der Beitragssatz für die der Rente vergleichbaren Einnahmen und für das Arbeitseinkommen je nach Kassenart und Land unterschiedlich bemessen wird. Eine unterschiedliche Beitragsfestsetzung wird durch den bestehenden Belastungsausgleich in der Krankenversicherung der Rentner wieder neutralisiert, da auch diese Beitragseinnahmen in den Belastungsausgleich einbezogen werden. Es bedeutet daher einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand, unterschiedliche Beiträge zunächst festzusetzen, die Betroffenen erneut und gesondert zu bescheiden und unterschiedlich hohe Beiträge zu erheben. Angesichts des ohnehin schon hohen Verwaltungsaufwandes, der den Trägern der Krankenversicherung durch die Neuregelung der Rentnerkrankenversicherung entsteht, sollte von Regelungen abgesehen werden, die das Verfahren zusätzlich komplizieren.

Eine unterschiedliche Beitragsfestsetzung bedeutet auch für die Zahlstellen einen ungleich höheren Verwaltungsaufwand, da sie in der Regel eine Vielzahl von Krankenversicherungsträgern zu bedienen haben werden.

12. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 393 a Abs. 4 RVO), Artikel 4 Nr. 12 (§ 122 Abs. 2 Satz 2 RKG), Artikel 13 Nr. 6 (§ 67 b Abs. 2 Satz 2 KVLG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht — soweit die angesprochenen Zahlstellen Landesbehörden sind — im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sowie unter Berücksichtigung des landesrechtlichen Behördenaufbaus die Einwir-

kunftsbeschlüssen der Krankenkassen auf die Zahlstellen der Versorgungsbezüge auf eine Auskunftserteilung zu beschränken sind. Ergeben sich Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, so könnten gegebenenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 21** (§ 530 Abs. 1 RVO)

Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. In § 530 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 317 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „oder Abs. 8“ eingefügt.“

Begründung

Erforderliche Richtigstellung und Vereinfachung.

14. **Zu Artikel 2 nach Nummer 23**

Versicherungsrechtliche Nachteile, die durch unschuldig erlittene Untersuchungs- oder Straftat oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen entstehen, können nach den derzeit in der Sozialversicherung geltenden Bestimmungen nur im Rahmen der freiwilligen Versicherung und auch nur dann ausgeglichen werden, wenn die Entschädigung in demselben Jahr zugesprochen wird, in dem auch die Strafverfolgungsmaßnahme vollzogen wurde.

Der Bundesrat hält es für dringend geboten, diesen unbefriedigenden Zustand zu beseitigen. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzulegen, die eine Nachversicherung des betroffenen Personenkreises ermöglicht.

15. **Zu Artikel 2 Nr. 29** (§ 1304 e RVO)

Wegen der Anrechnungsvorschriften anderer Rechtsgebiete ist eine Klarstellung erforderlich, ob der Zuschuß Bestandteil der Rente ist. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte im Gesetz oder in anderer Weise eine entsprechende Aussage getroffen werden.

16. **Zu Artikel 2 Nr. 31** (§ 1321 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO),

Artikel 3 Nr. 8 (§ 100 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG),

Artikel 4 Nr. 8 (§ 108 c Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG)

In Artikel 2 Nr. 31 ist in § 1321 Abs. 1, in Artikel 3 Nr. 8 ist in § 100 Abs. 1 und in Artikel 4 Nr. 8 ist in § 108 c Abs. 1 jeweils der Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 2 Nr. 31 in § 1322 Nr. 4, in Artikel 3 Nr. 8 in § 101 Nr. 4 und in Artikel 4 Nr. 8 in § 108 d Nr. 4 jeweils die Worte „, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann“ zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist sozialpolitisch bedenklich, zumal sie als Einstieg in eine entsprechende generelle Regelung zu werten ist. Es ist für den Betroffenen nicht verständlich, daß die Vollendung des 65. Lebensjahres einen Rentenanspruch vereitelt. Der Hinweis auf die unterschiedliche Funktion der einzelnen Leistungsarten in der Begründung des Gesetzentwurfs ist eine rein theoretische Betrachtungsweise. Die Konsequenz daraus wäre die Einstellung auch der bereits laufenden Erwerbsunfähigkeitsrenten mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die Umwandlung in ein Altersruhegeld mangels erfüllter Wartezeit nicht möglich ist. Hinzu kommt, daß die Vorschrift überwiegend die Rentenansprüche von Frauen zunichte machen würde, deren Versicherungsverlauf wegen Kindererziehung größere Lücken aufweist. Im übrigen sollte der Neuregelung der Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Zuge der Einordnung der Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch nicht in Teilbereichen vorgegriffen werden.

17. **Zu Artikel 4 Nr. 14** (§ 236 a RKG)

Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. In § 236 a Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Meldepflicht nach“ die Worte „§ 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 317 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung oder“ eingefügt und die Worte „, nicht rechtzeitig“ gestrichen.“

Begründung

Berichtigung der Verweisungen und Streichung der Sanktionierung einer nicht rechtzeitigen Meldung, weil es an einem entsprechenden Gebot fehlt.

18. **Zu Artikel 10 vor Nummer 1** (§ 14 Abs. 2 WGSVG)

In Artikel 10 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt für Zeiten einer Ausbildung in einer Ausbildungsstätte der Reichsvertretung der Juden oder anderer jüdischer Organisationen in Deutschland.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zeiten der Ausbildung im Sinne des Satzes 2 werden weder Beitragsklassen noch Bruttojahresarbeitsentgelte zugeordnet.“

Begründung

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) gelten Beiträge für Zeiten als entrichtet, in denen der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, aber Beiträge aus Verfolgungsgründen nicht entrichtet worden sind. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis jedoch als nicht ausreichend erwiesen, soweit Verfolgte in Ausbildungsverhältnissen gestanden haben.

Die von 1933 an einsetzende Verfolgung jüdischer Bürger in Deutschland führte auch zur verstärkten Auswanderung. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere zu Beginn der zwanziger Jahre geborene jüdische Bürger vorwiegend in den Jahren 1937 bis 1939 in verschiedenen jüdischen Einrichtungen beschäftigt, um sie durch Erlernen eines Berufs auf die beabsichtigte Auswanderung vorzubereiten (sog. Hachscharah).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 13. März 1979 — I R J 24/78 — SozR 5070 § 14 Nr. 8) kommt es für die Anrechnung dieser Versicherungszeiten darauf an, ob entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 1 WGSVG während der Hachscharah eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist. Es muß danach im Einzelfall festgestellt werden, ob bei den einem Lehrverhältnis gleichzusetzenden Ausbildungsverhältnissen auch Entgelt gewährt worden ist, weil dies gemäß § 1226 RVO a. F. Voraussetzung der Versicherungspflicht war. Das erforderte neben freiem Unterhalt die Gewährung von Barbezüge in Höhe eines Sechstels des Ortslohnes (um zehn RM monatlich). Zudem mußte die Beitragsentrichtung aus individuellen, konkreten Verfolgungsgründen unterblieben sein.

Da es auf den Einzelfall ankommt, werden bei gleichem Verfolgungstatbestand nur diejenigen Verfolgten zur Anerkennung von Versicherungszeiten kommen, die zufällig für ihre Tätigkeit den Empfang ausreichender Barbezüge nach über 40 Jahren belegen können. Viele andere Verfolgte dieser Gruppe befinden sich dagegen im Beweisnotstand. Der gleiche Sachverhalt erfordert aber gleiche Bewertung.

Die schon von 1933 an einsetzende Verfolgung bewirkte mehr und mehr, daß die jüdischen Bürger nicht mehr in der deutschen Bevölkerung integriert waren. So ist es auch als Verfolgungsmaßnahme zu werten, daß infolge der beabsichtigten Auswanderung die Hachscharah erforderlich wurde. Insoweit ist es deshalb auch lebensfremd, mit allgemeinen Vorstellungen über den Beitragseinzug annehmen zu wollen, daß bei diesen jüdischen Ausbildungsstellen die Fragen der Sozialversicherung wie bei den integrierten deutschen Ausbildungsstellen gehandhabt wurden.

Es ist daher dringend geboten, die aufgezeigten Verfolgungstatbestände unabhängig von der Beweisführung im Einzelfall über die Gewährung eines Barbezuges von mindestens zehn RM monatlich durch Gesetz einheitlich zu regeln. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 14 Abs. 2 WGSVG würde dies erreicht, indem die sog. Hachscharah als rentenversicherungspflichtige Berufsausbildungszeit bewertet wird.

Entsprechend den Regelungen in § 22 Abs. 1 Buchstabe c FRG und § 4 Abs. 2 VuVO sollten im übrigen auch diesen Zeiten weder Beitragsklassen noch Bruttojahresarbeitsentgelte zugeordnet sein.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages sind unbedeutend. Die Neuregelung betrifft nur einige hundert Fälle.

19. Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 62 KVLG)

Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„In § 62 wird folgender Absatz 1 a eingefügt.“

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird „(1a)“.

c) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß der Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei ihr versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht endet.“

Begründung zu a) bis c)

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 ist weiterhin erforderlich. Im übrigen Anpassung an die Regelungen der RVO.

20. Zu Artikel 13 Nr. 3 (§ 63 Abs. 3 Satz 2 KVLG)

In § 63 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „§ 67 b Abs. 3“ durch die Worte „§ 67 b Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung

21. Zu Artikel 13 Nr. 4 (§ 64 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 KVLG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

4. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „, die in § 67 a genannten Versicherten“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „sowie für die nach § 67 a zu erhebenden Beiträge“ eingefügt.

Begründung

Durch die Änderung des § 64 Abs. 3 wird sichergestellt, daß der Rehabilitationsträger nicht mit Beiträgen aus einer Rente, Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen der Versicherten belastet wird. Im übrigen Anpassung an die Regelung in der RVO.

22. Zu Artikel 13 Nr. 6 (§ 67 a Abs. 3 Satz 2 KVLG)

In § 67 a Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „2 und 3“ durch die Worte „4 und 5“ zu ersetzen.

Begründung

Die Beiträge vom Arbeitseinkommen sollen wie in der allgemeinen Krankenversicherung nur nach dem halben Beitragssatz und nur bei einer Höhe von mindestens zehn DM erhoben werden.

23. Zu Artikel 13 Nr. 6 (§ 67 a Abs. 4 Satz 1 und 3 KVLG)

a) In § 67 a Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Beiträge nach Absatz 2 und 3 dürfen zusammen mit den nach § 65 Abs. 1 festgesetzten Beiträgen der versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) nicht übersteigen.“

b) In § 67 a Abs. 4 Satz 3 sind die Worte „Absatz 2 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Mit der Änderung wird klargestellt, daß bis zu der genannten Grenze Beiträge zunächst aus der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer und danach aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu zahlen sind.

24. Zu Artikel 13 Nr. 6 (§ 67 a nach Abs. 4 KVLG)

In § 67 a ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 einzufügen:

„(5) Die Versicherten haben der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse den Bezug von Versorgungsbezügen, deren Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie ihr Arbeitseinkommen, von dem Beiträge nach Absatz 3 zu entrichten sind, zu melden.“

Begründung

Die Regelung über die den Versicherten obliegende Meldepflicht ist für die Einleitung des Beitragsverfahrens erforderlich.

25. Zu Artikel 13 Nr. 9 (§ 80 Abs. 1 KVLG)

Artikel 13 Nr. 9 sieht die Bußgeldbewehrung wegen Verstoßes gegen eine Meldepflicht nach § 67 a Abs. 5 Satz 1 KVLG vor. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob entweder die materielle Regelung des § 67 a Abs. 5 KVLG versehentlich unterlassen worden oder andernfalls die Regelung des Artikels 13 Nr. 9 zu streichen ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 2, 4 und 13)

Die Bundesregierung widerspricht dem Prüfungsbegehren.

Die Beitragspflichtigkeit der Versorgungsbezüge ist — auch hinsichtlich der Einbeziehung der vom Bundesrat genannten Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis — sowohl rechtlich zulässig wie auch sachlich begründet; allerdings ist die Übernahme des Begriffs vergleichbare Einnahmen nicht geboten, zumal die anderen Einnahmen im Gesetzentwurf abschließend als Versorgungsbezüge aufgeführt werden. Eine Einengung der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge würde dem Grundsatz widersprechen, die Alterseinkommen der Rentner gleichmäßig zur Beitragsleistung heranzuziehen.

Zu 2. (Artikel 2, 4 und 13 — Übergangsregelung —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die von der Bundesregierung angestrebte Beitragsgerechtigkeit für Rentner erfordert eine baldmöglichste Heranziehung von Versorgungsbezügen zur Beitragspflicht, damit Rentner, deren Alterseinkommen überwiegend aus Versorgungsbezügen besteht, zur solidarischen Finanzierung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und somit auch zur Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner beitragen.

Aus Verwaltungsgründen soll diese Neuregelung jedoch erst am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

Zu 3. (Artikel 2 Nr. 1 — Befreiung von der Versicherungspflicht —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Monatsfrist für die Stellung des Befreiungsantrages entspricht der Regelung des geltenden Rechts und ist in der gesetzlichen Krankenversicherung aus Gründen der Rechtssicherheit über das Versicherungsverhältnis üblich.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf in einer Übergangsvorschrift, die bereits am 1. Dezember 1982 in Kraft treten soll, vor, daß in der Übergangszeit Befreiungsanträge bis zum 31. März 1983 gestellt werden können.

Zu 4. (Artikel 2, 4 und 13 — Beitragseinbehaltung —)

Die Bundesregierung widerspricht der Empfehlung.

Die vorgesehene Regelung ist insgesamt die kostengünstigste.

Der Entwurf sieht nämlich für die Beitragszahlung von den Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen ein flexibles Verfahren vor:

Größere Zahlstellen führen die Beiträge direkt an die Einzugsstelle ab, wobei die Beitragsabführung durch Beitragsbescheide der Krankenkassen erleichtert wird.

Kleinere Zahlstellen sind hierzu nicht verpflichtet. Sie können jedoch durch Vereinbarung mit den Krankenkassen ebenfalls diesem Verfahren beitreten.

Zu 5. (Artikel 2 Nr. 2 — § 180 Abs. 2 und 3 RVO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel 2 Nr. 2 — § 180 Abs. 5 und 6 RVO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel 2 Nr. 2 — § 180 Abs. 5 RVO —)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Zahlbetrag der Versorgungsbezüge der Betrag ist, der sich nach Anwendung etwaiger Kürzungs- oder Ruhensvorschriften, aber vor Abzug der Steuer ergibt.

Pfändungen, Abtretungen usw. mindern den Zahlbetrag nicht.

Zu 8. (Artikel 2 Nr. 2 — § 180 Abs. 7 RVO — und Artikel 2 Nr. 6 — § 201 Abs. 2 RVO —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Beiträge der freiwillig versicherten Rentner nach der gleichen Bemessungsgrundlage wie die der versicherungspflichtigen Rentner zu erheben.

Dem Unterschied zwischen pflichtversicherten und freiwillig versicherten Rentnern wird dadurch Rechnung getragen, daß die Beiträge der freiwillig versicherten Rentner, wie für die sonstigen freiwillig versicherten auch, nach dem vollen kassenindividuellen Beitragssatz erhoben werden.

Zu 9. (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b — § 201 Abs. 2 RVO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10. (Artikel 2 Nr. 12 — § 383 Satz 2 RVO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11. (Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe c — § 385 Abs. 2 a RVO —)

Die Bundesregierung widerspricht der Empfehlung.

Der Beitrag aus den Versorgungsbezügen soll nach den gleichen Grundsätzen erhoben werden wie der Beitrag von dem Arbeitsentgelt der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Der danach an sich folgerichtige halbe kassenindividuelle Beitragssatz wird im Entwurf aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung modifiziert und für jeweils ein Jahr festgeschrieben.

Für ein weiteres Abgehen von dem oben dargestellten Grundsatz besteht keine Notwendigkeit.

Zu 12. (Artikel 2 Nr. 15 — § 393 a Abs. 4 RVO — und Artikel 4 Nr. 12 — § 122 Abs. 2 Satz 2 RKG — und Artikel 13 Nr. 6 — § 67 b Abs. 2 Satz 2 KVLG —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 13. (Artikel 2 Nr. 21 — § 530 Abs. 1 RVO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14. (Artikel 2 nach Nummer 23)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, die soziale Sicherung von Gefangenen zu verbessern. Dieses Anliegen sollte jedoch nicht im Rahmen dieses Gesetzes verfolgt werden. Die Bundesregierung hat nämlich mit dem gleichen Ziel eine umfassende Regelung mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzugs vorgeschlagen, der ein Inkraftsetzen der vom Gesetzgeber im Jahre 1976 im Grundsatz bereits beschlossenen Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung vorsieht. Nach diesen Regelungen sind die Gefangenen kranken- und rentenversichert, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung erhalten. Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges sollten die hier angesprochenen Fragen erörtert werden.

Zu 15. (Artikel 2 Nr. 29 — § 1304 e RVO —)

Aus der Systematik des Rentenrechts ergibt sich, daß der Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nicht ein Bestandteil der Rente ist (vgl. z. B. § 1254 Abs. 1 und § 1272 RVO). Aus den einzelnen Anrechnungsvorschriften anderer

Rechtsgebiete ist zu entnehmen, wie der Zuschuß dort zu behandeln ist. Ob insoweit Änderungen erforderlich sind, wird im Lauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu 16. (Artikel 2 Nr. 31 — § 1321 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO — und Artikel 3 Nr. 8 — § 100 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG — und Artikel 4 Nr. 8 — § 108 c Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sie vertritt die Auffassung, daß die unterschiedliche Funktion der einzelnen Leistungsarten die vorgeschlagene Regelung rechtfertigt. Darüber hinaus ist die vom Bundesrat abgelehnte Regelung im Zusammenhang mit den anderen vorgeschlagenen Regelungen über die Leistung von Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze zu sehen, denen jedoch der Bundesrat zugestimmt hat.

Zu 17. (Artikel 4 Nr. 14 — § 236 a RKG —)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen ist, ob die Worte „nicht rechtzeitig“ auch in den übrigen Teilen der Vorschrift des § 236 a RKG gestrichen werden sollten.

Zu 18. (Artikel 10 vor Nummer 1 — § 14 Abs. 2 WGSVG —)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung setzt voraus, daß durch die Verfolgung Schäden in der Sozialversicherung entstanden sind (§ 1 Abs. 1 WGSVG). Darauf sollte im Wege einer Fiktion, wie dies der Vorschlag vorsieht, grundsätzlich nicht verzichtet werden. Durch eine Änderung der Zielsetzung dieses Gesetzes würde zudem ein Präzedenzfall geschaffen werden. Außerdem steht der Vorschlag in keinem Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren.

Zu 19. (Artikel 13 Nr. 2 — § 62 KVLG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 20. (Artikel 13 Nr. 3 — § 63 Abs. 3 Satz 2 KVLG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 21. (Artikel 13 Nr. 4 — § 64 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 KVLG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 22. (Artikel 13 Nr. 6 — § 67 a Abs. 3 Satz 2
KVLG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 23. (Artikel 13 Nr. 6 — § 67 a Abs. 4 Satz 1 und 3
KVLG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24. (Artikel 13 Nr. 6 — § 67 a nach Absatz 4
KVLG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 25. (Artikel 13 Nr. 9 — § 80 Abs. 1 KVLG —)

Erledigt durch Zustimmung zu Nummer 24.

